



GLS Energie AG



GLS Energie AG

Green Bond 2025

EU-Wachstumsprospekt für das öffentliche Angebot von

5,00 % p.a. Schuldverschreibungen

ISIN: DE000A4DE1S2 WKN: A4DE1S

Prospektdatum: 14.Januar.2025

GLS ENERGIE AG
(Bochum, Bundesrepublik Deutschland)

Green Bond 2025

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
5,00 % Schuldverschreibungen
im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio. fällig am 15. Januar 2032
Rechtsträgerkennung (LEI): 529900Z2TD3E76WGYJ58
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DE1S2
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A4DE1S

Die GLS Energie AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 15. Januar 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu 15.000 auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 1.000,00 und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 15. Januar 2032 zurückgezahlt. Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie einer Privatplatzierung (welche nicht Gegenstand dieses Prospektes ist) zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio. hinaus weitere Schuldverschreibungen zu platzieren und die Schuldverschreibungen aufzustocken. Die Aufstockung ist nicht auf ein bestimmtes Volumen begrenzt. Die Aufstockung kann entweder im Rahmen einer Privatplatzierung oder während der Gültigkeit dieses Prospektes im Rahmen eines öffentlichen Angebots erfolgen. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. Januar 2025 (einschließlich) bis zum 15. Januar 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 5,00 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres gezahlt; wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“ oder der „**EU-Wachstumsprospekt**“) ist ein EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“), und einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Prospektverordnung, das zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) erstellt wird. Der gebilligte Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.gls-energie.de) heruntergeladen werden.

Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich der Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die Emittentin hat beantragt, dass der Prospekt in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert wird.

Die Emittentin erfüllt die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU). Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Wachstumsprospekt (Artikel 15 der EU-Prospektverordnung).

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder

angeboten noch verkauft werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot oder der Verkauf gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act erfolgt.

Gemäß Art. 12 der Prospektverordnung ist dieser Prospekt nach seiner Billigung durch die CSSF zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um etwaige gemäß Art. 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Dieser Prospekt ist somit mit Ablauf des 14. Januar 2026 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags gemäß Art. 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht spätestens dann nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf bzw. dem Umtausch der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Mit Ausnahme der Emittentin sind keine anderen in diesem Prospekt genannten Personen für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Investor geeignet. Jeder potentielle Investor in die Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnisse und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt begründet keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurde von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro.

Sämtliche im Prospekt angegebenen Internetseiten werden ausschließlich zu Informationszwecken genannt und sind nicht Teil des Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

	Mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung aufgenommene Informationen (Historische Finanzinformationen)	3
1.	ZUSAMMENFASSUNG	4
	Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise	4
	Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin	4
	2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	4
	2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	5
	2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? ..	5
	Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere	7
	3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	7
	3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	7
	3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	7
	Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	8
	4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	8
	4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	9
	4.3 Wer ist Anbieter?	9
2.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE, BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE UND ALLGEMEINE ANGABEN	10
	2.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des EU-Wachstumsprospektes	10
	2.2 Angaben Dritter	10
	2.3 Sachverständigenberichte	10
	2.4 Abschlussprüfer	10
	2.5 Hinweise zu Währungs- und Zahlenangaben	11
	2.6 Zukunftsgerichtete Aussagen	11
	2.7 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	11
	2.8 Erklärung zur Billigung durch die zuständige Behörde	12
3.	INTERESSEN, FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER EMISSIONSERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION	12
	3.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind	12
	3.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung des Emissionserlöses	13
	3.3 Kosten der Emission	14
4.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	15
	4.1 Angaben in Bezug auf die Emittentin	15
	4.1.1 Gründung, Registrierung, Rechtsträgerkennung, Registergericht, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag	15
	4.1.2 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website	15
	Unternehmensgegenstand	15
	Unternehmensrating	15
	4.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit, Strategie und Ziele	15
	4.2.1 Haupttätigkeitsbereiche	15
	4.2.2 Strategie und Ziele	21
	4.2.3 Wichtigste Märkte	21
	4.3 Organisationsstruktur	22
	4.4 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	23
	4.5 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung	23
	4.6 Finanzlage	23
	4.6.1 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	23
	4.6.2 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit	23
	4.7 Trendinformationen	23

5.	RISIKOFAKTOREN	24
5.1	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	24
5.1.1	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit	24
5.1.2	Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur	29
5.1.3	Rechtliche und regulatorische Risiken	30
5.1.4	Sonstige Risiken	31
5.2	Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	32
5.2.1	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ..	32
5.2.2	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen	33
6.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	35
6.1	Art und Gattung, ISIN und WKN	35
6.2	Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung	35
6.3	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	35
6.4	Währung der Wertpapieremission	36
6.5	Rang der Wertpapiere	36
6.6	Verzinsung und Rendite.....	36
6.7	Vorlegungsfrist und Verjährung.....	36
6.8	Fälligkeit und Kündigungsrechte	36
6.9	Vertretung der Wertpapierinhaber	37
6.10	Beschluss des Aufsichtsrates zur Emission	38
6.11	Keine Zulassung zum Handel	39
6.12	Besteuerung	39
6.13	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	39
7.	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT	39
7.1	Das Angebot.....	39
7.2	Öffentliches Angebot und Platzierung	40
7.3	Angebotszeitraum	40
7.4	Zuteilung, Überzeichnung.....	40
7.5	Lieferung und Abrechnung.....	41
7.6	Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots	41
7.7	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	41
7.8	Verkaufsbeschränkungen	41
7.9	Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle	43
7.10	Übernahme	43
7.11	Rating.....	43
7.12	Anleihebedingungen	44
8.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	55
8.1	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management.....	55
8.2	Gesellschafterverhältnisse	56
9.	FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN	56
10.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	57
10.1	Hauptanteilseigner	57
10.2	Gerichts- und Schiedsverfahren	57
10.3	Interessenskonflikte	57
10.4	Wichtige Verträge	57
10.5	Verfügbare Dokumente	58

Mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung aufgenommene Informationen (Historische Finanzinformationen)

Dieser Prospekt ist zu lesen in Verbindung mit

dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

der mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen ist, von der Emittentin erstellt wurde und auf der Internetseite der Emittentin unter www.gls-energie.de abrufbar ist sowie bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurde und damit Teil dieses Prospektes ist.

Es werden die im Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr enthaltene

- Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023, Anlage 1.1 zum Jahresabschluss, Seite 2
- Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, 31. Dezember 2023, Anlage 1.1 zum Jahresabschluss, Seite 3
- Anhang, für das Geschäftsjahr 2023, Anlage 1.1 zum Jahresabschluss, Seiten 4 bis 5
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Seiten 7 bis 11

mittels Verweises aufgenommen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden www.gls-energie.de/media/EnergieAG/Downloads_Anleihe/GLS_Energie_AG_-_Jahresabschluss_geprueft_AWADO.pdf.

Die in dem Jahresabschluss weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant. Dabei handelt es sich insbesondere um den in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 enthaltenen Lagebericht. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bezieht sich gleichwohl auf den Jahresabschluss und Lagebericht als Ganzes und nicht allein auf den durch Verweis aufgenommenen Jahresabschluss.

1. Zusammenfassung

Abschnitt 1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer („ISIN“) DE000A4DE1S2 („Schuldverschreibungen“) im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“) und der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“).

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die GLS Energie AG, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) 529900Z2TD3E76WGYJ58 mit Sitz in Bochum und der Geschäftsanschrift Christstraße 9, 44789 Bochum, Telefon: +49 (0) 234 62201197, Internetseite: <https://www.gls-energie.de>, E-Mail: info@gl-energie.de (nachfolgend auch die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen die „GLS Energie-Gruppe“).

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Die Luxemburgische Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“)), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), E-Mail-Adresse: direction@cssf.lu, Internetseite: www.cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses EU-Wachstumsprospekt ist am 14. Januar 2025 erfolgt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzen stützen. Anleger könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des EU-Wachstumsprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformation über die Emittentin

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Der juristische Name der Emittentin ist GLS Energie AG. Die Emittentin hat ihren Sitz in Bochum und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 7795 eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die LEI der Emittentin lautet 529900Z2TD3E76WGYJ58.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin wurde im Jahr 2003 von der GLS Gemeinschaftsbank e.G. mit dem Zweck gegründet, in Erneuerbare-Energien-Projekte zu investieren. Sie fungiert daher schwerpunktmäßig als Holdinggesellschaft, indem sie darauf spezialisiert ist, Beteiligungen an Unternehmen und Betriebsstätten zu erwerben und zu halten, die im Bereich der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen tätig sind. Dazu zählen derzeit Unternehmen, die sich auf die Produktion von Solar- und Windenergie konzentrieren. Eine künftige Ausweitung des Geschäftsmodells auf Investitionen und Beteiligungen an weiteren Infrastrukturprojekten wie z.B. Umspannwerken, Stromnetzen oder -speichern in gesonderten Gesellschaften oder bestehenden Wind- oder Solarparks ist denkbar; konkrete Pläne bestehen derzeit allerdings nicht. Ebenso schließt die Emittentin nicht aus, künftig zuvor von ihr erworbene Beteiligungen und Betriebsstätten - beispielweise nach vorheriger Projektentwicklung und -realisierung - zu veräußern.

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Mit der Führung ihrer operativen Geschäfte sowie auch

der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften wird in der Regel die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, eine 100%ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank e.G., durch Abschluss entsprechender Dienstleistungsverträge beauftragt.

Die Emittentin hält zum Zeitpunkt dieses Prospektes sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsbeteiligungen wie auch eigene Betriebsstätten. Bei den Windparks sind teilweise eine Vielzahl von weiteren Kommanditisten beteiligt, teilweise nur wenige weitere Gesellschafter oder auch keine weiteren Parteien. Bei den Solarparks im Bestand gibt es bisher keine Mitgesellschafter. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes hält die Emittentin Beteiligungen an fünf Windparkgesellschaften und sechs Solarparkgesellschaften und betreibt zwei Solarparks als Betriebsstätte selbst. In der jüngeren Vergangenheit hat die Emittentin begonnen, schon zu früheren Zeitpunkten in der Wertschöpfungskette von Wind- und Solarparks einzusteigen und Wind- und Solarparks selbst zu entwickeln und zu realisieren. Die Emittentin plant, ihre Entwicklungstätigkeiten auszubauen. Hierzu zählt, neue Standorte zu identifizieren und Projekte von der Akquise über die Entwicklung bis hin zur schlüsselfertigen Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen voranzutreiben. Zudem sieht die Emittentin Chancen in der Modernisierung älterer Anlagen oder dem Austausch älterer Anlagen durch neue Technologien zur Effizienz- und Ertragssteigerung der Standorte. Mehrere Repowering-Projekte der Emittentin im Bereich Windenergie sind bereits in so fortgeschrittenem Stadium, dass zeitnah Genehmigungen erwartet werden und mit deren Umsetzung begonnen werden kann.

Hauptanteilseigner

Alleinige Aktionärin der Gesellschaft ist zum Datum dieses Prospektes die GLS Gemeinschaftsbank e.G.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Mitglieder des Vorstandes der Emittentin sind derzeit Christoph Hillebrand und Dr. Jakob Müller.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte historische Finanzinformationen, die dem – von dem Abschlussprüfer - geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (der „**Geprüfte Jahresabschluss**“) entnommen wurden. Der Bestätigungsvermerk für den Geprüften Jahresabschluss wurde uneingeschränkt erteilt. Bei den ausgewiesenen Nettofinanzverbindlichkeiten handelt es sich um einen ungeprüften Wert, der sich aus der Differenz der in der Bilanz ausgewiesenen und geprüften Positionen Verbindlichkeiten und Kassenbestand ergibt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Rundungsdifferenzen möglich	1. Januar bis 31. Dezember in TEUR (geprüft)	
	2023	2022
Jahresergebnis (operativer Gewinn/ Verlust)	1.640,6	2.437,7

Bilanz

Rundungsdifferenzen möglich	zum 31. Dezember in TEUR (geprüft)	
	2023	2022
Verbindlichkeiten	10.437,3	12.487,1
Kassenbestand	3.876,1	1.198,1
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	6.561,2	11.289,0

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- **Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Wind- und Solarparks:** Ein bedeutender Teil der Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe ist der langfristige (oder gegebenenfalls auch nur temporäre) Eigenbetrieb von Wind- und Solarparks bzw. die Beteiligung an Betreibergesellschaften von Wind- und Solarparks. Ob die GLS Energie-Gruppe die erwartete Rendite auf das in Wind- oder Solarparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise von der GLS Energie-Gruppe nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Wind- bzw. Sonnenangebot, die technische Verfügbarkeit der Anlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung.
- **Risiken bei der Entwicklung und Projektierung von Wind- und Solarparks:** Die GLS Energie-Gruppe unterliegt bei der Projektierung (einschließlich Repowering) von Wind- und Solarparks dem Risiko verllorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu

Verlusten durch Wertberichtigungen auf Beteiligungen oder bei einer etwaigen Veräußerung. Die Projektierung eines Wind- oder Solarparks (wie auch das Repowering eines solchen Parks) nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch, zudem lässt sich die Höhe der Aufwendungen für die Projektierungen im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden, sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Wind- oder Solarpark ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Da die Entwicklung eines Wind- oder Solarparks eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und es zudem bei der Projektentwicklung regelmäßig auch zu den oben beschriebenen Verzögerungen kommt, besteht zudem insbesondere auch das Risiko, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen, die für die Erzeugung von Strom durch Wind- oder Solarenergie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt in Betrieb genommen werden kann, zum Negativen verändern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf oder der wirtschaftliche Betrieb eines entwickelten Wind- oder Solarparks möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird.

- **Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wind- und Solarparks:** Soll ein im Eigenbetrieb gehaltener Wind- und Solarparks veräußert werden, ist die Emittentin darauf angewiesen, geeignete Erwerber zu einem von ihr als angemessen erachteten Preis zu finden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Erwerber gar nicht oder jedenfalls nicht unter Vereinbarung des von der GLS Energie-Gruppe erwarteten Preises gefunden werden können
- **Risiko im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen:** Bei der Realisierung eines Wind- oder Solarparks wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen - häufig Bankkredite - aufgebracht. Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Wind- und Solarparks beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der im Eigenbetrieb oder bei der Veräußerung erzielbaren Margen führen
- **Risiko im Zusammenhang mit der Deckung von Kapitalbedarf:** Die Emittentin ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf - insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten - decken zu können. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, bei entsprechenden Fälligkeiten ihren jeweiligen Kapitalbedarf durch Fremdkapital, durch Mittelzuflüsse aus Projektveräußerungen oder auf sonstige Weise zu decken, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.
- **Risiko der Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen:** Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung kann die Errichtung von Wind- oder Solarparks erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Wind- und Solarparks in Zukunft weiter verschärft werden.
- **Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen:** Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windenergie und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Sollte der GLS Energie-Gruppe es nicht gelingen, bei Ausschreibungen erfolgreich zu sein, würde dies zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Zudem kann bei hoher Auslastung des Stromnetzes unter bestimmten Voraussetzungen die zulässige Einspeisekapazität kurzzeitig beschränkt werden mit der Folge, dass der an sich erzeugbare Strom nicht oder nicht vollständig eingespeist werden kann. Sofern in einem solchen Fall keine Kompensation durch Entschädigungszahlungen für die erzwungene Abschaltung erfolgt, kann dies die Rentabilität eines Wind- oder Solarparks verschlechtern.
- **Risiko der Abhängigkeit von Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft:** Der Erfolg der GLS Energie-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft ab, da die GLS Energie-Gruppe keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter durch die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Abschnitt 3 Basisinformation über Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren (ISIN: DE000A4DE1S2; Wertpapierkennnummer (WKN): A4DE1S) handelt es sich um auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem festen Zinssatz.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Währung der Schuldverschreibungen ist Euro/€. Die Emittentin begibt bis zu 15.000 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 zu einem Gesamtnennwert von bis zu € 15 Mio. (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. Januar 2025 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) und endet am 15. Januar 2032 (einschließlich). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ab dem 15. Januar 2030 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 30 Kalendertagen und höchstens 60 Kalendertagen zu kündigen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung: Die Schuldverschreibungen werden vom 15. Januar 2025 (einschließlich) bis zum 15. Januar 2032 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00% jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres gezahlt; wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag. Die erste Zinszahlung erfolgt am 15. Januar 2026.

Kündigung: Unter bestimmten Bedingungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Schuldverschreibungen zu kündigen. Als Verzugsereignisse gelten insbesondere die Nichtzahlung fälliger Zins- oder Tilgungszahlungen durch die Emittentin, die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder, unter bestimmten Umständen, die Liquidation der Emittentin. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, erstmals jedoch zum 15. Januar 2030.

Rangordnung der Wertpapiere: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere: Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist nicht geplant, die Schuldverschreibungen in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente oder den Open Market (Freiverkehr) oder in ein anderes multilaterales Handelssystem („MTF“) einzubeziehen.

3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- **Risiko der Unveräußerbarkeit der Schuldverschreibungen:** Die Emittentin wird keine Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung eines Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen zu initiieren, zu unterstützen und/oder zu fördern. Die Anleihegläubiger müssen daher davon ausgehen, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Ein Anleihegläubiger könnte seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.
- **Risiko steigender Verschuldung:** Es besteht keine Gewähr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Anleihegläubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsansprüche ganz oder teilweise verlieren.
- **Risiko der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung:** Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren insgesamt zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen, indem sie im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten.

Abschnitt 4 Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Die Emittentin bietet vom 15. Januar 2025 bis (längstens) zum 14. Januar 2026 bis zu 15.000 auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 5,00% verzinst werden (das „**Angebot**“). Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg (das „**Öffentliche Angebot**“), sowie
- (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan - gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben. Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht besteht, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Es steht im freien Ermessen der Emittentin, Zeichnungsaufträge zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur bei einer Überzeichnung). Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verkürzen und/oder das Öffentliche Angebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird sowohl das Ende als auch das Ergebnis des Angebots auf der Internetseite der Emittentin unter www.gls-energie.de bekanntgeben. Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des EU-Wachstumsprospektes durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Zeichnung und Lieferung

Die Emittentin hat der GLS Gemeinschaftsbank e.G., Christstraße 9, 44789 Bochum, Deutschland, das Recht erteilt, die Schuldverschreibungen bestehenden und künftigen Kunden für die Emittentin anzubieten und von diesen Zeichnungsaufträge schriftlich, telefonisch oder im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung in einer Filiale der GLS Gemeinschaftsbank e.G. als verbindliche Wertpapierorder für die Schuldverschreibungen entgegenzunehmen. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, die GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, diese handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Concedus GmbH, Schleenstraße 6, 90542 Eckental, Deutschland, zu beauftragen, die Schuldverschreibungen für die Emittentin über die Internetseite www.gls-crowd.de („**Plattform**“) anzubieten. Der Emittentin steht es frei, sich weiterer Vermittler zu bedienen, die die Zeichnungsscheine entgegennehmen und an die Emittentin weiterleiten.

Bei dem Angebot über die GLS Crowdfunding GmbH gibt der Anleger durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und durch das Anklicken des Buttons "jetzt zahlungspflichtig investieren" auf der Internetseite unter <https://www.gls-crowd.de/> ein rechtlich bindendes Angebot, gerichtet auf Zeichnung der Schuldverschreibung(en), an die Emittentin ab. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt worden. Der Zeichnungsvertrag kommt mit Annahme dieses Zeichnungsangebots durch die Emittentin (Zuteilung) zustande (Vertragsschluss). Der Anleger wird per E-Mail über die Zuteilung und den Abrechnungstag informiert und zur Zahlung aufgefordert. Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Jeder Zeichnungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Ausgabebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Abrechnungstag auf das von der Emittentin im Zeichnungsvertrag benannte Konto einzahlt.

Die Schuldverschreibungen werden innerhalb von acht Bankarbeitstagen nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin bzw. der Hauptzahlstelle gegen bzw. vorbehaltlich der Zahlung des Erwerbspreises geliefert. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen

Anleihegläubigern in Bezug auf die zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nicht. Der Erwerbspreis wird von einem von den Anleihegläubigern benannten Konto eingezogen.

Schätzungen der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsberatung, als auch vom Nennbetrag der letztlich platzierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 15 Mio. auf rund € 975.000 („**Emissionskosten**“). Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100% des Nennbetrags von € 1.000 je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, Stückzinsen zu berechnen, soweit der Erwerb der Schuldverschreibungen nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt, mithin nach dem 15. Januar 2025. Anleihegläubigern werden von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen stehen.

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin. Im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 15 Mio. verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein geschätzter Nettoerlös von € 14,025 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von den Platzierungsquoten ab.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös als Bestandteil der Gesamtfinanzierung für das weitere Wachstum der GLS Energie-Gruppe zu verwenden. Hierzu zählen sowohl Projektentwicklungen als auch die Errichtung und/oder der Kauf von Wind- und Solarparks sowie die Durchführung von Repoweringvorhaben. Die Verwendung der Nettoemissionserlöse erfolgt dabei entweder direkt durch die Emittentin oder über eine ihrer Tochtergesellschaften, welche für bestimmte Projekte gegründet bzw. erworben wird bzw. wurde. Sowohl fortgeschrittene Projektentwicklungen als auch genehmigungsreife Projekte und eine Pipeline an Kaufprojekten sind vorhanden. Zum Zeitpunkt der Emission steht aber noch nicht fest, welche konkreten Vorhaben aus dem Wind- und Solarbereich die Emittentin damit finanzieren wird. Dementsprechend steht nicht fest, welche Summe für welche Projekte verwendet werden. Die Gesellschaft wird die Verwendungsmöglichkeiten regelmäßig kritisch überprüfen, sich mit Projektpartnern austauschen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Je nach Marktentwicklung können sich zunächst angedachte Verwendungsmöglichkeiten verschieben oder ausgetauscht werden. Die Emittentin beauftragt die Nachhaltigkeits-Agentur Ethifinance GmbH (ehemals: imug rating GmbH) mit der Erstellung eines unabhängigen Gutachtens (Second Party Opinion) über die nachhaltige Verwendung der Nettoemissionserlöse in Übereinstimmung mit den ICMA-Green Bond Principles 2021.

Übernahmevertrag

Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die GLS Gemeinschaftsbank e.G. hat ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie sowohl die alleinige Aktionärin der Emittentin als auch Kreditgeberin ist und damit ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen hat, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Darüber hinaus haben die GLS Gemeinschaftsbank e.G., die GLS Crowdfunding GmbH und die Zahlstelle ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, soweit sie eine Vergütung für ihre Tätigkeiten in Abhängigkeit von dem Erfolg der Emission erhalten. Die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, eine 100%ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank e.G., hat die Emittentin bei der Strukturierung der Emission beraten sowie alle für die Prospekterstellung und für weitere Finanzunterlagen und Verträge notwendigen Rechtsberater und Dienstleister koordiniert. Sie erhält für ihre Leistungen ein Honorar, das nicht vom Platzierungsergebnis abhängig ist. Die vorgesehene Verwendung des Emissionserlöses würde jedoch im Rahmen der Umsetzung von Projekten zu verschiedenen Dienstleistungsaufträgen der Emittentin an die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft führen, so dass vor diesem Hintergrund ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen besteht. Im Übrigen bestehen zum Datum dieses EU-Wachstumsprospekt nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren Interessen Dritter, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

4.3 Wer ist Anbieter?

Anbieter der Schuldverschreibungen ist die Emittentin selbst.

2. Verantwortliche Personen, Angaben Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die zuständige Behörde und allgemeine Angaben

2.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des EU-Wachstumsprospektes

Die GLS Energie AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer HRB 7795 mit Sitz in Bochum und der Geschäftsanschrift Christstraße 9, 44789 Bochum, Deutschland, übernimmt als Emittentin gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) und Artikel 5 Absatz 1 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières* - „**Luxemburgisches Wertpapiergesetz**“) die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2.2 Angaben Dritter

Sofern in diesem Prospekt Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

Hinweise zu Internetseiten

Mit Ausnahme der mittels Verweis aufgenommenen Finanzinformationen (Abschnitt 2.8) wird jede Internetseite, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, nur zu Informationszwecken erwähnt, wird somit nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Internetseiten wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt.

Berater

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot wurden rechtliche Beratungsleistungen für die Gesellschaft von der Hoffmann Liebs Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Goltsteinstraße 14, 40211 Düsseldorf, Deutschland, erbracht („**Hoffmann Liebs**“).

Darüber hinaus hat Hoffmann Liebs in der Vergangenheit und kann in Zukunft im Rahmen der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten weitere Beratungsleistungen zugunsten der Emittentin oder der GLS Energie-Gruppe erbringen. Hoffmann Liebs unterliegt keinem Interessenkonflikt in Bezug auf das öffentliche Angebot. Hoffmann Liebs hält keine Beteiligung an der Emittentin oder an der GLS Energie-Gruppe.

2.3 Sachverständigenberichte

Es wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

2.4 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2023 ist die AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, Deutschland; sie hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer und ferner des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

2.5 Hinweise zu Währungs- und Zahlenangaben

Währungsangaben

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf die seit dem 1. Januar 1999 gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland, Euro.

Währungsangaben in Euro wurden mit „€“, „EUR“ oder „Euro“ kenntlich gemacht. Die Abkürzungen TEUR und T€ stehen für Tausend Euro.

Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Sofern Finanzinformationen im Prospekt mit „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie den genannten geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus den vorgenannten Quellen berechnet worden sind.

2.6 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der GLS Energie-Gruppe sowie auf die Geschäftsbereiche, in denen die GLS Energie-Gruppe tätig ist, beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen und keine gegenwärtigen Tatsachen sind. Angaben unter Verwendung von Worten wie „beabsichtigen“, „planen“, oder „das Ziel verfolgen“ deuten auf solche Aussagen hin. Solche Aussagen geben lediglich die Auffassung der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem (i) die Umsetzung von Vorhaben, (ii) die Verwendung des Nettoemissionserlöses, (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der GLS Energie-Gruppe bedeutsam sein können, sowie (iv) die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der GLS Energie-Gruppe betreffen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind und nach bestem Wissen der Gesellschaft vorgenommen wurden, als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der GLS Energie-Gruppe wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden, insbesondere schlechter sind.

Sollte eine oder sollten mehrere dieser Veränderungen oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder Branchen- oder Kundeninformationen im Hinblick auf künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.7 Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der GLS Gemeinschaftsbank e.G., Christstr. 9, 44789 Bochum, Deutschland, und der GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, diese handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Concedus GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental, Deutschland, die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und den gegebenenfalls durch die GLS Gemeinschaftsbank e.G. und/oder GLS Crowdfunding GmbH eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute und

Wertpapierfirmen gemäß Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist voraussichtlich vom 15. Januar 2025 bis voraussichtlich 14. Januar 2026 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Sinne von Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 erteilt und erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes erteilen, wird sie dies unverzüglich auf der Internetseite (www.gls-energie.de) sowie allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während der Angebotsfrist mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist.

Falls ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär erfolgt, ist dieser Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung stellen.

2.8 Erklärung zur Billigung durch die zuständige Behörde

Dieser Prospekt wurde bei der CSSF hinterlegt und wird nach seiner Billigung durch die CSSF unverzüglich auf der Internetseite www.gls-energie.de veröffentlicht.

Die Emittentin erklärt, dass

- a) **dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Prospektverordnung gebilligt wurde,**
- b) **die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) billigt,**
- c) **eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden sollte,**
- d) **eine solche Billigung weder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden sollte,**
- e) **Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,**
- f) **der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) erstellt wurde.**

Die Billigung dieses Prospektes durch die CSSF ist somit insgesamt nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu verstehen.

3. Interessen, für das Angebot, Verwendung der Emissionserlöse und Kosten der Emission

3.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Die GLS Gemeinschaftsbank e.G. hat ein Interesse an der Emission der angebotenen Schuldverschreibungen, da sie sowohl die alleinige Aktionärin der Emittentin als auch Kreditgeberin ist und damit ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen hat, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die GLS Gemeinschaftsbank e.G., die Concedus GmbH, handelnd durch ihren gebundenen Vermittler

GLS Crowdfunding GmbH, gegebenenfalls weitere Vertriebsintermediäre, die die Emittentin noch beauftragen wird, haben mit der Emittentin einen Vertrag über die Vermittlung der angebotenen Wertpapiere abgeschlossen oder werden einen solchen Vertrag abschließen. Sie werden bei erfolgreicher Vermittlung eine marktübliche Provision erhalten, die vom jeweils vermittelten Emissionsvolumen abhängig ist. Darüber hinaus erhält die Zahlstelle eine Vergütung in Abhängigkeit des Erfolges der Emission (vgl. Abschnitt 3.3 Kosten der Emission).

Die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, eine 100%ige Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank e.G., hat die Emittentin bei der Strukturierung der Emission beraten sowie alle für die Prospekterstellung und für weitere Finanzunterlagen und Verträge notwendige Rechtsberater und Dienstleister koordiniert. Sie erhält für ihre Leistungen ein Honorar, das nicht vom Platzierungsergebnis abhängig ist. Die vorgesehene Verwendung des Emissionserlöses würde jedoch im Rahmen der Umsetzung von Projekten zu verschiedenen Dienstleistungsaufträgen der Emittentin an die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft führen, so dass vor diesem Hintergrund ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots der Schuldverschreibungen besteht.

Im Übrigen bestehen zum Datum des EU-Wachstumsprospekt nach Kenntnis der Emittentin keine weiteren Interessen Dritter, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

3.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung des Emissionserlöses

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin. Im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal € 15 Mio. verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein geschätzter Nettoerlös von € 14,025 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von den Platzierungsquoten ab.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für das weitere Wachstum der GLS Energie-Gruppe zu verwenden. Hierzu zählen sowohl Projektentwicklungen als auch die Errichtung und/oder der Kauf von Wind- und Solarparks sowie die Durchführung von Repoweringvorhaben. Die Verwendung der Nettoemissionserlöse erfolgt dabei entweder direkt durch die Emittentin oder über eine ihrer Tochtergesellschaften, welche für bestimmte Projekte gegründet bzw. erworben wird bzw. wurde. Zum Zeitpunkt der Emission steht noch nicht fest, welche konkreten Vorhaben aus dem Wind- und Solarbereich, die Emittentin damit finanzieren wird. Dementsprechend steht nicht fest, welche Summe für welche Projekte verwendet werden. Die Gesellschaft wird die Verwendungsmöglichkeiten regelmäßig kritisch überprüfen, sich mit Projektpartnern austauschen und gegebenenfalls den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Je nach Marktentwicklung können sich zunächst angedachte Verwendungsmöglichkeiten verschieben oder ausgetauscht werden.

Die Verwendung des Nettoemissionserlöses erfolgt im Einklang mit dem von der Emittentin im Dezember 2024 aufgestellten „Green Bond Framework der GLS Energie AG“ (das „**Rahmenwerk**“). Das Rahmenwerk basiert auf den „*Green Bond Principles*“ (Stand: Juni 2021), das heißt den Leitlinien der International Capital Market Association („**ICMA**“) („**Green Bond Principles**“). Die ICMA ist ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in der Schweiz. Mitglieder der ICMA sind vor allem europäische Banken und Finanzdienstleister. Wesentliche Aufgabe der ICMA ist die Selbstregulierung von Kapitalmarktgeschäften. Die ICMA erarbeitet Regeln, Standards und Leitlinien zu Handelsgeschäften. Eine dieser Leitlinien sind die Green Bond Principles. Sie zielen darauf ab, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte zu unterstützen, die eine emissionsfreie Wirtschaft fördern und die Umwelt schützen. Sie stellen freiwillige Leitlinien dar, um den Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu ökologischer Nachhaltigkeit zu fördern.

Die Emittentin hat sich in Bezug auf die Green Bond Principles verpflichtet, die Verwendung des Emissionserlöses, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Die Ethifinance GmbH (vormals: imug rating GmbH), eine Research- und Ratingagentur, die unter anderem Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, hat am 14. Januar 2025 ein Zweitgutachten abgegeben (sog. Second Party Opinion). Gegenstand des unabhängigen Gutachtens ist die Bestätigung, dass die Verwendung der Nettoemissionserlöse nachhaltig ist und zusammen mit dem Rahmenwerk der Emittentin im Einklang mit den Green Bond Principles der ICMA steht.

Das Rahmenwerk legt folgende Kriterien für die Verwendung des Nettoemissionserlöses fest:

Der Nettoemissionserlös darf in Erneuerbare-Energien-Projekte investiert werden. Dabei sollen Projekte vor allem die Produktion oder Übertragung von grünem Strom betreffen. Zu den spezifischen Projekten

zählen sowohl Projektentwicklungen als auch die Errichtung und/oder der Kauf von Wind- und Solarparks sowie die Durchführung von Repoweringvorhaben. Die Auswahl der Projekte erfolgt dabei anhand von wirtschaftlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien.

- Wirtschaftliche Kriterien, die für die Bewertung von Projekten herangezogen werden, sind insbesondere das Investitionsvolumen, Ertragsgutachten, Stromerlöse, Pachten, Errichtungs- und Wartungskosten sowie die Finanzierung. Ziel der Bewertung ist es, die Wirtschaftlichkeit der Projekte zu validieren und mögliche Risiken zu identifizieren, sodass lediglich geeignete Projekte ausgewählt werden können.
- Neben wirtschaftlichen Kriterien müssen Projekte auch die sozialen und ökologischen Ansprüche der Emittentin erfüllen. Im Rahmen der Bewertung werden der Standort, Hersteller und Kooperationspartner der Projekte hinsichtlich bestimmter Ausschlusskriterien überprüft. Ebenfalls werden Positivkriterien genutzt, um den Nutzen der Projekte zu validieren. Weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, die Beachtung finden und sich positiv auf die Bewertung auswirken, sind beispielsweise die Möglichkeit Biodiversität in den Wind- und Solarparks zu stärken, Bürgerbeteiligungsmodelle zu etablieren oder die Anlagen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft über ihre eigentliche Nutzungsdauer nutzbar zu machen.

Die Emittentin hat sich durch das Rahmenwerk dazu verpflichtet, einmal jährlich bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen über die Mittelverwendung und den Nachhaltigkeitsnutzen zu berichten. Der Bericht wird jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres erstellt und auf der Internetseite der Emittentin (www.gls-energie.de) veröffentlicht. Der Bericht umfasst mindestens folgende Informationen:

- Mittelzuweisung zu konkreten Projekten, Art der Mittelverwendung (Beteiligung, Projektentwicklung usw.), Höhe von nicht zugewiesenen Emissionserlösen.
- Detaillierte Beschreibung der Projekte (mindestens Standort, Nennleistung, Status, Beteiligungsform, erwartete Stromproduktion).
- Nachhaltigkeitsnutzen der Projekte (mindestens grüne Stromproduktion, Anzahl der rechnerisch versorgten Einpersonenhaushalte, im Vergleich zu konventionellen Energieträgern nicht-emittierte CO₂-Äquivalente; gegebenenfalls Beiträge zu Biodiversität, Bürgerbeteiligung, Kreislaufwirtschaft oder ähnliches).

Die Emittentin behält sich vor, den Veröffentlichungszeitpunkt zu ändern, jedoch mindestens einmal jährlich zu berichten. Ebenso können die Inhalte der Berichterstattung angepasst, jedoch nicht verringert werden.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren kündigen und insgesamt zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen kann (siehe Ziffer 6.8 dieses Prospektes). Darüber hinaus können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich kündigen, was ebenfalls zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin führen würde. Eine vorzeitige Rückzahlung könnte sich möglicherweise nachteilig auf die Verwirklichung von Projekten im Einklang mit dem Rahmenwerk auswirken.

Das Rahmenwerk und die unabhängige Second Party Opinion der Ethifinance GmbH können jeweils auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.gls-energie.de> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass weder das Rahmenwerk noch das Zweitgutachten der Ethifinance GmbH durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen oder Teil dieses Prospekts sind.

3.3 Kosten der Emission

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsberatung, als auch vom Nennbetrag der letztlich platzierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form von Vermittlungsprovisionen. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens auf rund € 975.000 (die „**Emissionskosten**“). In diesem Fall verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein Nettoerlös von € 14,025 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“).

4. Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

4.1 Angaben in Bezug auf die Emittentin

4.1.1 Gründung, Registrierung, Rechtsträgerkennung, Registergericht, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag

Die GLS Energie AG wurde mit notarieller Gründungsurkunde vom 22. Oktober 2003 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und am 19. November 2003 in das Handelsregister eingetragen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht.

Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) lautet 529900Z2TD3E76WGYJ58.

4.1.2 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website

Die Gesellschaft führt die Firma GLS Energie AG. Der Sitz der Gesellschaft ist Bochum. Die Geschäftsanschrift lautet Christstraße 9, 44789 Bochum, Deutschland. Telefonisch ist die Gesellschaft erreichbar unter +49 (0) 234 62201197. Die Webseite der Gesellschaft lautet: www.gls-energie.de. Die Informationen der Website www.gls-energie.de sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft das Kalenderjahr und läuft somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Mitarbeiter.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung die Beteiligung an Gesellschaften, die Strom aus regenerativen Energiequellen herstellen. Die Gesellschaft kann auch Produktionsanlagen selbst betreiben.

Die Gesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Unternehmensrating

Im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ist kein Ratingverfahren für das Unternehmen der Emittentin erstellt worden. Ein solches Rating ist zukünftig auch nicht vorgesehen.

4.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit, Strategie und Ziele

4.2.1 Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin wurde im Jahr 2003 von der GLS Gemeinschaftsbank e.G. mit dem Zweck gegründet, in Erneuerbare-Energien-Projekte zu investieren. Sie fungiert daher schwerpunktmäßig als Holdinggesellschaft, indem sie darauf spezialisiert ist, Beteiligungen an Unternehmen und Betriebsstätten zu erwerben und zu halten, die im Bereich der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen tätig sind. Dazu zählen derzeit Unternehmen, die sich auf die Produktion von Solar- und Windenergie konzentrieren. Es wird zwischen Windenergieanlagen („WEA“), die alleine oder mit weiteren WEA an einem Standort in einer Gesellschaft einen Windpark („Windpark“) bilden, sowie Photovoltaikanlagen („PVA“), die alleine oder mit weiteren PVA in einer Gesellschaft einen Solarpark („Solarpark“) bilden, unterschieden. Ein Wind- oder Solarpark umfasst in der Regel auch die angebundene technische Infrastruktur, wie z.B. Zuwege, Kabeltrassen und Netzanschluss. Eine künftige Ausweitung des Geschäftsmodells auf Investitionen in und Beteiligungen an weiteren Infrastrukturprojekten wie z.B. Umspannwerken, Stromnetzen oder -speichern in gesonderten Gesellschaften oder bestehenden Wind- oder Solarparks ist denkbar; konkrete Pläne bestehen derzeit allerdings nicht. Ebenso schließt die Emittentin nicht aus, künftig zuvor von ihr erworbene Beteiligungen und Betriebsstätten - beispielweise nach vorheriger Projektentwicklung und -realisierung - zu veräußern.

Die Entwicklung und Realisierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien beinhaltet eine

komplexe Planung und ist mit hohen rechtlichen und planerischen Anforderungen verbunden. Hierzu bedarf es fachlich qualifizierter Mitarbeiter. Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Mit der Führung ihrer eigenen operativen Geschäfte sowie auch der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften wird in der Regel die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft, eine 100% Tochtergesellschaft der GLS Gemeinschaftsbank e.G., durch Abschluss entsprechender Dienstleistungsverträge beauftragt (siehe Abschnitt 9.4 Wichtige Verträge). Die Zusammenarbeit zwischen der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft und der Emittentin erfolgt seit Gründung der Emittentin. Es besteht bei beiden Gesellschaften Vorstands- und Aufsichtsratsidentität. Die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft hat langjährige Erfahrung in den Bereichen Planung und Finanzierung sowie dem Betrieb von Wind- und Solarparks; sie übernimmt regelmäßig die kaufmännische und vereinzelt die technische Betriebsführung von Projektgesellschaften. Sie beschäftigt erfahrene Mitarbeiter aus den verschiedenen Fachbereichen, um die Emittentin mit dem geforderten Knowhow zu unterstützen. Die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft beteiligt sich selbst nicht an Wind- und Solarparks., stellt aber in der Regel die Komplementärin und übernimmt damit auch die Geschäftsführung. Nach Einschätzung der Emittentin wird diese enge Zusammenarbeit es der Emittenten auch künftig ermöglichen, Projekte zu realisieren und ihre Position am Markt zu stärken.

Die Emittentin hält zum Zeitpunkt dieses Prospektes sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsbeteiligungen wie auch eigene Betriebsstätten. Bei den Windparks sind teilweise eine Vielzahl von weiteren Kommanditisten beteiligt, teilweise nur wenige weitere Gesellschafter oder auch keine weiteren Parteien, sodass manche Wind- und insbesondere die Solarparks zu 100 % im Besitz der Emittentin sind. Bei eigenen Projektentwicklungen und bei Kaufprojekten sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich. Hier sollen die Belange von Grundeigentümern, Bürgern, technischen Projektpartnern, Gemeinden und weiteren von dem Projekt betroffenen Parteien hinreichend berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt dieses Prospektes hält die Emittentin die folgenden Beteiligungen (> 5%) an Gesellschaften, welche einen Wind- oder Solarpark betreiben:

Betreiber von Windparks

GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	Gemeinde Willebadessen im Kreis Höxter im Osten Nordrhein-Westfalens
<i>Beteiligungshöhe:</i>	77,04%
<i>Beteiligungszeitpunkt:</i>	2020
<i>Mitgesellschafter:</i>	drei weitere Kommanditisten (Grundstückseigentümer)
<i>Nennleistung:</i>	9,9 MW (drei Windenergieanlagen)

Der GLS Windpark Willebadessen, der im Jahr 2022 in Betrieb genommen wurde, entstand durch ein Repowering des ehemaligen Windparks Altenheerse. Aus 14 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 8,4 MW, die im Jahr 2003 errichtet wurden, wurde ein neuer Windpark mit zunächst drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 131 und einer Gesamtleistung von 9,9 MW entwickelt. Die Emittentin hat hier erstmals die Rolle als Generalübernehmerin eingenommen. Der Windpark produziert nach den Prognosen der Projektgesellschaft jährlich etwa 20,5 Millionen Kilowattstunden grünen Strom, die mit 7,96 Ct kWh nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz („**EEG**“) vergütet werden. Bisher wurden die Prognosen jeweils überschritten. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die jährlichen Prognosen auch künftig eingehalten oder sogar überschritten werden, da dies vom jeweiligen Windaufkommen abhängt.

Ein zweiter Abschnitt des Repowerings mit bis zu drei Windenergieanlagen ist derzeit in Vorbereitung. Die Genehmigung für drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit jeweils 4,2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 151 m wurde beantragt und durch den Kreis Höxter am 23. Dezember 2024 erteilt.

Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	Itzehoe (Schleswig-Holstein); Gemeinde Altmärkische Höhe im Landkreis Stendal sowie im Ortsteil Höwisch der Stadt Arendsee (Landkreis Salzwedel) in Sachsen-Anhalt
<i>Beteiligungshöhe:</i>	80,1%

Beteiligungszeitpunkt: 2017

Mitgesellschafter: PROKON Regenerative Energien eG (19,9%)

Nennleistung: 48,0 MW (16 Windenergieanlagen)

Der Windpark Gagel, der sich im nördlichen Sachsen-Anhalt im Landkreis Stendal befindet, umfasst 16 getriebelose Anlagen auf einer Fläche von ca. 340 Hektar. Die Anlagen des Typs Enercon E-115 haben eine Nabenhöhe von 149 m und einen Rotordurchmesser von 115,7 m. Jede Anlage hat eine Nennleistung von 3 MW, sodass die Gesamtleistung 48 MW beträgt. Der Windpark wurde im Jahr 2017 in Betrieb genommen. Über eine Projektanleihe mit 20-jähriger Laufzeit konnten sich Anwohner, Grundstückseigentümer und interessierte Investoren finanziell an dem Projekt beteiligen. Der Windpark produziert nach den Prognosen der Projektgesellschaft jährlich mehr als 120 Millionen Kilowattstunden grünen Strom, die nach dem EEG mit 8,38 Ct/kWh vergütet werden. Bislang wurde die Prognose von 120 Millionen Kilowattstunden seit Betriebsbeginn regelmäßig überschritten. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass die jährlichen Prognosen auch künftig eingehalten oder sogar überschritten werden, da dies vom jeweiligen Windaufkommen abhängt.

Windpark Littdorf GmbH & Co. KG

Standort: In Littdorf (Ortsteil Roßwein im Landkreis Mittelsachsen in Sachsen)

Beteiligungshöhe: 61,5%

Beteiligungszeitpunkt: 1999

Mitgesellschafter: Insgesamt 131 Kommanditisten

Nennleistung: 10,5 MW (7 Windenergieanlagen)

Der Windpark Littdorf liegt in der sächsischen Gemeinde Littdorf bei Döbeln. Die 7 Windenergieanlagen des Typs GE 1,5sL haben eine Nabenhöhe von 64,7 Metern und eine Leistung von je 1,5 MW. Die Gesamtleistung des Parks beträgt 10,5 MW. Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug € 15,3 Millionen, als Eigenkapitalanteil wurden € 5,62 Millionen bzw. 36,73 % durch die Betreiberin GLS Windpark Littdorf GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt. Die Anwohnerinnen und Anwohner der Region konnten sich als Gesellschafter an dem Projekt beteiligen. Bislang wurden im Durchschnitt jährlich rund 17 Millionen Kilowattstunden Grünstrom erzeugt. Der Windpark befindet sich nach Auslaufen des Vergütungsanspruchs nach dem EEG derzeit im Weiterbetrieb. Der produzierte Strom wird über Stromabnahmeverträge (sog. Power Purchase Agreement (PPA)) vermarktet. Nach Einschätzungen der Projektgesellschaft könnte technisch und wirtschaftlich der Weiterbetrieb noch bis mindestens 2034 erfolgen. Die Projektgesellschaft prüft parallel auch ein Repowering des Standorts.

GLS Windpark Zodel GmbH & Co. KG

Standort: Sächsische Gemeinde Neißeau bei Görlitz

Beteiligungshöhe: 19,3%

Beteiligungszeitpunkt: 2002

Mitgesellschafter: Insgesamt 375 Kommanditisten

Nennleistung: 12,0 MW (8 Windenergieanlagen)

Der GLS Windpark Zodel hat seinen Standort in Neißeau bei Görlitz in Sachsen. Er umfasst acht Anlagen des Typs GE 1,5sL. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 100 m und eine Leistung von je 1,5 MW, sodass die Gesamtleistung des Parks 12 MW beträgt. Der Windpark wurde im Jahr 2002/2003 in Betrieb genommen. Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug € 19,17 Mio., wovon € 5,17 Mio. (27%) durch die GLS Windpark Zodel GmbH & Co. KG als Eigenkapital zur Verfügung gestellt wurde. Anwohnerinnen und Anwohner konnten sich als Kommanditisten beteiligen. Bislang wurden im Durchschnitt jährlich rund 19 Millionen Kilowattstunden Grünstrom erzeugt. Der Windpark befindet sich nach Auslaufen des Vergütungsanspruch nach dem EEG derzeit im Weiterbetrieb. Der produzierte Strom wird über PPAs vermarktet. Nach Einschätzungen der Projektgesellschaft

könnte technisch und wirtschaftlich der Weiterbetrieb noch bis zum Jahr 2037 erfolgen. Die Projektgesellschaft prüft parallel auch ein Repowering des Standorts.

Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	Landkreis Mansfelder Land, Sachsen-Anhalt
<i>Beteiligungshöhe:</i>	78,54%
<i>Beteiligungszeitpunkt:</i>	1999
<i>Mitgesellschafter:</i>	Insgesamt 68 Kommanditisten
<i>Nennleistung:</i>	24,7 MW (19 Windenergieanlagen)

Der Windpark Ihlewitz liegt im Landkreis Mansfelder Land, Sachsen-Anhalt. Er besteht aus 19 Anlagen vom Typ Nordex N-60. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 69 Metern und eine Leistung von je 1,3 MW. Die Gesamtleistung des Parks beträgt 24,7 MW. Das Gesamtinvestitionsvolumen im Jahr 1998 betrug € 27 Millionen. Der Eigenkapitalanteil von € 7,93 Millionen oder 29,36 % wurde der Betreiberin Windpark Ihlewitz GmbH & Co. KG durch Kommanditbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung konnten die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner Gesellschafter werden. Dieser Windpark soll nach Absicht der Projektgesellschaft bald einem Repowering unterzogen werden. Die Planung dazu ist abgeschlossen und die Genehmigung für sieben neue Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamtnennleistung von 43,4 MW wurde beantragt und soll nach Einschätzung der Projektgesellschaft zeitnah erteilt werden.

Betreiber von Solarparks:

SP Solarpark Polch GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	56751 Polch im Landkreis Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz
<i>Beteiligungshöhe:</i>	100%
<i>Beteiligungszeitpunkt:</i>	2020
<i>Nennleistung:</i>	12,8 MWp

Der Solarpark Polch befindet sich auf einer Fläche von 18 Hektar direkt an der A48 zwischen Koblenz und der Vulkaneifel. Die Solaranlage wurde bereits im Jahr 2011 in Betrieb genommen. Mit einer Nennleistung in Höhe von rund 12,8 MWp produziert der Solarpark bislang im Durchschnitt jährlich rund 13 Millionen kWh Grünstrom und deckt damit den Jahresstrombedarf von über 3.800 Haushalten ab. Die Anlage wird über Zentralwechselrichter des deutschen Herstellers Siemens gesteuert. Der produzierte Grünstrom wird nach dem EEG mit 21,11 Ct/kWh vergütet.

GLS Solarenergie GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	Diverse Standorte in Erfurt und Ronneburg
<i>Beteiligungshöhe:</i>	100%
<i>Beteiligungszeitpunkt:</i>	2009
<i>Nennleistung:</i>	9,36 MWp

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde der Solarpark Ronneburg durch die GLS Solarenergie GmbH & Co. KG mit Planungspartnern auf einer ehemaligen Uran - Abbaufäche von rund 26 Hektar geplant und 2009 schlüsselfertig übernommen. Der ursprüngliche Solarpark hatte eine Gesamtleistung von etwa 4,45 MWp. In einem Gewerbegebiet bei Erfurt (Thüringen) wurde zeitgleich mit dem Solarpark Ronneburg auch der Solarpark Erfurt durch die GLS Solarenergie GmbH & Co. KG geplant und 2009 in Betrieb genommen. Der Solarpark hatte zu

diesem Zeitpunkt eine Gesamtleistung von etwa 2,04 MWp. Weitere Ausbaustufen der Solarparks Ronneburg und Erfurt wurden anschließend in den Jahren 2012 bis 2018 ergänzt, die alle als Betriebstätten der GLS Solarenergie GmbH & Co. KG fungieren. So sind unter dem Dach der GLS Solarenergie GmbH & Co. KG inzwischen fünf Solarparks mit einer Gesamtnennleistung von 9,36 MWp entwickelt worden, die bislang zusammen im Durchschnitt jährlich rund 10 Millionen Kilowattstunden Grünstrom produzieren. Die Vergütungsansprüche nach dem EEG reichen je nach Inbetriebnahmejahr von 31,94 Ct/kWh bis 8,16 Ct/kWh.

Solarpark Attenkirchen GmbH & Co. KG

Standort: Gemeinde im oberbayerischen Landkreis Freising in Bayern
Beteiligungshöhe: 100%
Beteiligungszeitpunkt: 2010
Nennleistung: 1,956 MWp

Der Solarpark Attenkirchen liegt bei Freising. Er ist in Südausrichtung fest aufgeständert. Der in der Betreibergesellschaft Solarpark Attenkirchen GmbH & Co. KG betriebene Solarpark wurde im Juni 2010 erstmals in Betrieb genommen und arbeitet seit Januar 2011 im Dauerbetrieb. Mehr als 8.000 Module eines deutschen Herstellers erzeugen hier mit einer maximalen Gesamtleistung von 1,956 MWp unter Einsatz von Zentralwechselrichtern des deutschen Herstellers SMA bislang im Durchschnitt jährlich etwa 2,2 Millionen Kilowattstunden Grünstrom, die nach dem EEG mit 28,43 Ct/kWh vergütet werden.

Solarpark Vestenbergsgreuth GmbH & Co. KG

Standort: 91487 Vestenbergsgreuth, mittelfränkischer Landkreis Erlangen-Höchstädt in Bayern
Beteiligungshöhe: 100 %
Beteiligungszeitpunkt: 2010
Nennleistung: 4,8 MWp

Der Solarpark Vestenbergsgreuth befindet sich in Bayern im Landkreis Erlangen-Höchstädt. Er ist in zwei Solarfelder aufgeteilt und wurde in deutlicher Hanglage und Südausrichtung fest aufgeständert. Er wurde 2010 erstmals in Betrieb genommen und arbeitet seit dem Frühjahr 2011 im Dauerbetrieb. Die Module eines deutschen Herstellers mit einer maximalen Gesamtleistung von 4,8 MWp erzeugen unter Einsatz von Zentralwechselrichtern des deutschen Herstellers SMA bislang im Durchschnitt jährlich etwa 5 Millionen Kilowattstunden Grünstrom, die nach dem EEG mit 28,43 Ct/kWh vergütet werden.

Solarpark Albersreuth GmbH & Co. KG

Standort: Albersreuth (91126 Kammerstein)
Beteiligungshöhe: 100%
Beteiligungszeitpunkt: 2010
Nennleistung: 3,69 MWp

Der Solarpark Albersreuth befindet sich in der Gemeinde Kammerstein in Bayern nahe Nürnberg. Er wurde 2010 erstmals in Betrieb genommen und arbeitet seit Januar 2011 im Dauerbetrieb. Die Module eines deutschen Herstellers mit einer maximalen Gesamtleistung von 3,69 MWp erzeugen unter Einsatz von Zentralwechselrichtern des französischen Herstellers Schneider Electric bislang im Durchschnitt jährlich etwa 4 Millionen Kilowattstunden Grünstrom, die nach dem EEG mit 28,43 Ct/kWh vergütet werden.

Solarpark Teutschenthal GmbH & Co. KG

<i>Standort:</i>	06179 Teutschenthal, Gemeinde im Saalekreis in Sachsen-Anhalt
<i>Beteiligungshöhe:</i>	100%
<i>Beteiligungszeitpunkt:</i>	2011
<i>Nennleistung:</i>	7,11 MWp

Der Solarpark Teutschenthal wurde 2011 auf einem ehemals militärisch genutztem Gelände in der Nähe von Halle (Saalekreis) errichtet und in Betrieb genommen. Nach teilweiser Sanierung bot die Konversionsfläche nach Einschätzung der Projektgesellschaft ideale Bedingungen für einen großen Solarpark, der dann im Dezember 2011 in Betrieb genommen wurde. Die Module eines deutschen Herstellers mit einer maximalen Gesamtleistung von 7,11 MWp erzeugen unter Einsatz von Zentralwechselrichtern des deutschen Herstellers SMA bislang im Durchschnitt jährlich etwa 8 Millionen Kilowattstunden Grünstrom, die nach dem EEG mit 22,07 Ct/kWh vergütet werden.

Die Solarpark Teutschenthal GmbH & Co. KG hält außerdem eine 10%-Kommanditbeteiligung an der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG, welche wiederum vier Solarparks in der Donau-Region in Bayern seit 2009 betreibt und bislang regelmäßige Ausschüttungen leistet.

Eigenbetrieb von Solarparks

Ergänzend zu den aufgeführten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an Betreibern von Solarparks, hält die Emittentin die Solarparks Rickelshausen 1 und Rickelshausen 2 als eigene Betriebsstätten, d.h. sie erzielt insbesondere die Einspeiseerlöse unmittelbar und nicht nur über ihre Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft. Die Solarparks Rickelshausen 1 und Rickelshausen 2 wurden 2007 und 2008 auf dem Gelände einer ehemaligen Mülldeponie in der baden-württembergischen Stadt Radolfzell im Landkreis Konstanz errichtet. Sie erzeugen mit Modulen eines amerikanischen Herstellers und Zentralwechselrichtern des deutschen Herstellers SMA bislang im Durchschnitt zusammen etwa 1,5 Millionen Kilowattstunden Grünstrom jährlich, die nach dem EEG mit 37,96 Ct/kWh bzw. 35,49 Ct/kWh vergütet werden.

Etwaige Erweiterung des Portfolios

Die Emittentin plant, ihr Beteiligungsgeschäft durch den Zukauf von Wind- und Solarparkprojekten deutlich auszubauen. Die Emittentin prüft ständig zahlreiche ihr von Dritten angebotene Projekte auf deren Wirtschaftlichkeit und die spezifischen Projektrisiken. Die zu beurteilenden Projekte haben in der Regel mindestens die Genehmigung erhalten, können sich allerdings auch schon in Bau oder in Betrieb befinden, oder kurz vor einem Repowering stehen. Die gekauften Projekte werden je nach Entwicklungsfortschritt durch die Emittentin selbst, den verkaufenden Projektentwickler oder technische Partner weiterentwickelt.

Ein Wiederverkauf der Projekte ist nicht ausgeschlossen.

Zur Erweiterung ihres Portfolios hat die Emittentin am 18. Dezember 2024 einen Kaufvertrag zur Übernahme eines bestehenden Solarparks in der Nähe von Freiberg/Sachsen unterzeichnet. Der Solarpark wurde bereits im Jahr 2010 in Betrieb genommen und hat eine Nennleistung von ca. 5,7 MWp. Die EEG-Vergütung beträgt 28,43 Ct/kWh und wird noch bis Ende 2030 gezahlt. Die Transaktion wird voraussichtlich im Februar 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Projektentwicklung, Repowering

In der jüngeren Vergangenheit hat die Emittentin begonnen, schon zu früheren Zeitpunkten in der Wertschöpfungskette von Wind- und Solarparks einzusteigen und Wind- und Solarparks selber zu entwickeln und zu realisieren. Im Zusammenhang mit der Beteiligung an der GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG hat die Emittentin mit dieser Windpark-Gesellschaft erstmals einen Generalübernehmervertrag geschlossen. Unter dem Generalübernehmervertrag hat sich die Emittentin verpflichtet, die Errichtung sämtlicher Gewerke des Windparks sicherzustellen, mit Ausnahme der Windenergieanlagen, welche durch den Hersteller errichtet werden. Zur Erfüllung des Generalübernehmervertrags, wie auch jeglicher anderer (Dienstleistungs-)Verträgen bedient sich die Emittentin der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft und anderer Dienstleister und technischer Partner, welche über das erforderliche Personal und Knowhow verfügen.

Die Emittentin plant, ihre Entwicklungstätigkeiten auszubauen. Hierzu zählt, neue Standorte zu identifizieren und Projekte von der Akquise über die Entwicklung bis hin zur schlüsselfertigen Errichtung von Erneuerbaren Energien-Anlagen voranzutreiben. Zudem sieht die Emittentin Chancen in der

Modernisierung älterer Anlagen oder dem Austausch älterer Anlagen durch neue Technologien zur Effizienz- und Ertragssteigerung der Standorte. Mehrere Repowering-Projekte der Emittentin im Bereich Windenergie sind bereits in so fortgeschrittenem Stadium, dass zeitnah Genehmigungen erwartet werden und mit deren Umsetzung begonnen werden kann. Nach Einschätzung der Emittentin könnten durch die gesammelten Erfahrungen auch Repowerings von Solarparks durchgeführt werden.

Die Emittentin arbeitet dabei mit verschiedenen Entwicklern und Dienstleistern zusammen und wählt die ihr angebotenen Projekte nach verschiedenen wirtschaftlichen wie auch sozial-ökologischen (Standorte-)Kriterien aus. Bei Solarparkprojekten ist für die Emittentin ein wesentliches Entscheidungskriterium, dass der Solarpark auf sogenannten benachteiligten Flächen errichtet wird, wie z.B. landwirtschaftlich nicht ertragreich nutzbare Flächen, Konversionsflächen wie Mülldeponien, (vormals) militärisch genutzte Flächen oder Flächen an Bahngleisen oder Autobahnen. Auch Agri-PV-Konzepte werden unterstützt. Dabei handelt es sich um eine kombinierte Flächennutzung von Landwirtschaft und regenerativer Stromerzeugung. Bei Windparkprojekten achtet die Emittentin darauf, dass die Interessen von Anwohner*innen, Gemeinden, Naturschutzbehörden und den weiteren Stakeholdern bestmöglich gewahrt werden und der Windpark einen sozial-ökologischen Nutzen stiftet.

4.2.2 Strategie und Ziele

Die unternehmerische Strategie der Emittentin lag bislang auf langfristigen Investitionen in Wind- und Solarparkbetreibergesellschaften, um durch das Halten der Beteiligungen an den laufenden Erlösen aus der Energieerzeugung zu partizipieren. Nach Einschätzung der Emittentin ermöglicht der Eigenbestand stabile Rückflüsse aus der Vermarktung des Stroms, welche zum weiteren Geschäftsausbau und/oder der Bedienung und Rückführung von Fremdfinanzierungen verwandt werden können. Der Vermarktung des Stroms erfolgt bei den Beteiligungsgesellschaften über den Abschluss von Einspeiseverträgen mit Netzbetreibern und/oder dem Abschluss von kurz- oder langfristigen – abhängig von der verbleibenden Laufzeit des Wind- bzw. Solarparks – PPAs mit Direktabnehmern, an welche Strom geliefert wird. Nach Einschätzung der Emittentin ist damit zu rechnen, dass bei Wind- und Solarparks künftig auch regelmäßig reine PPAs abgeschlossen werden.

In den letzten 15 Jahren vor dem Zeitpunkt dieses Prospektes hat die Emittentin keine wesentlichen Beteiligungen verkauft. Mit Blick auf die erfolgte Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf den Bereich Projektentwicklung und -realisierung plant die Emittentin künftig auch aus dem Verkauf von Projekten Erlöse zu generieren, die in den Ausbau der Geschäftstätigkeit investiert sowie zur Rückführung von Fremdfinanzierungen eingesetzt werden können.

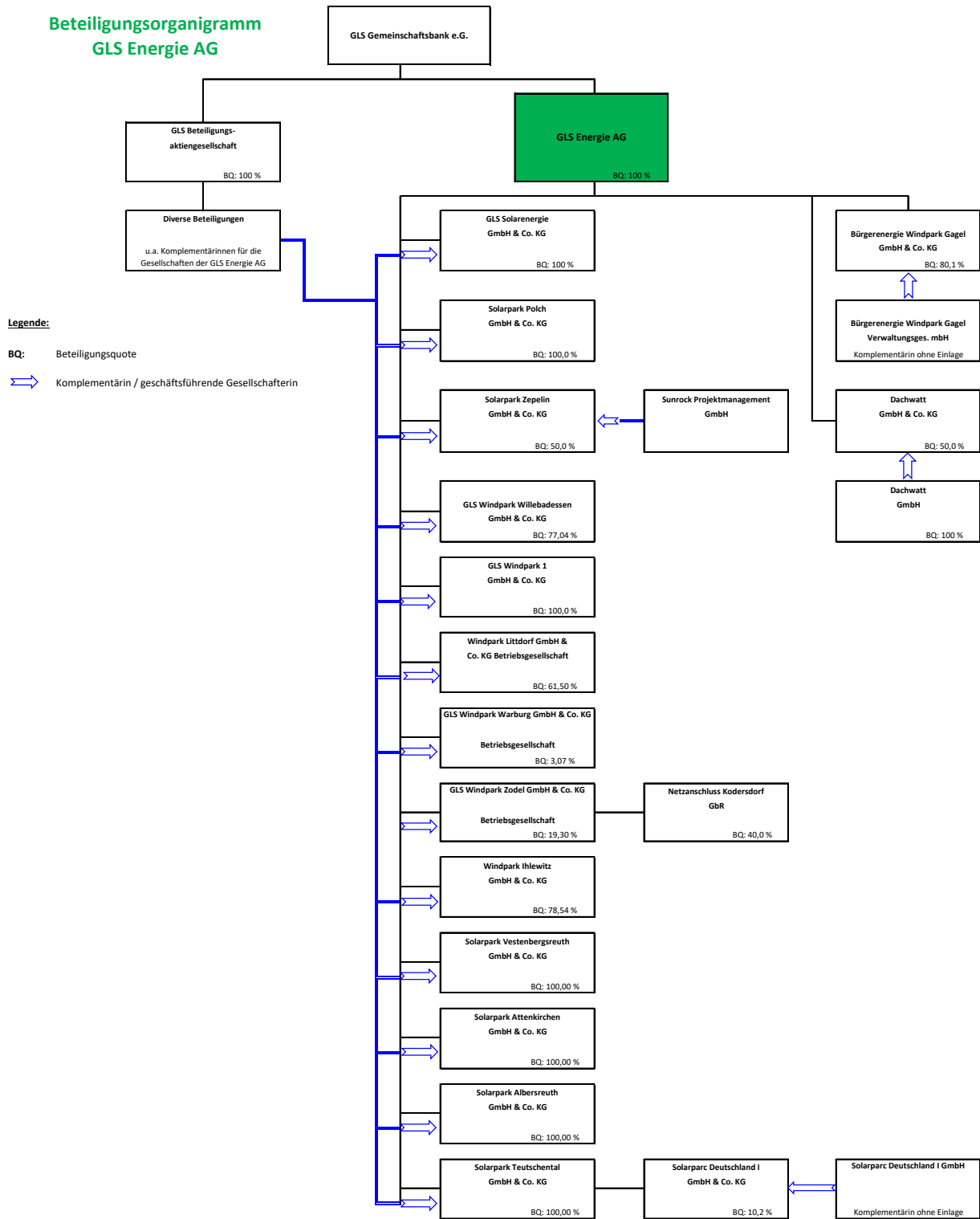
4.2.3 Wichtigste Märkte

Die GLS Energie-Gruppe fokussiert sich auf Investitionen in Wind- und Solarparks. Eine Ausweitung in verwandte Technologien und Infrastrukturprojekte wie Speicher, Umspannwerke oder Stromnetze ist möglich. Im Bereich der Windenergie ist die Emittentin lediglich im Bereich der onshore-Windenergie aktiv.

Der Hauptmarkt der GLS Energie-Gruppe ist Deutschland. Im Ausland ist die Emittentin bislang nicht tätig. Eine künftige Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf das europäische Ausland ist nicht ausgeschlossen.

4.3 Organisationsstruktur

Beteiligungsorganigramm GLS Energie AG



4.4 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die alleinige Aktionärin der Gesellschaft ist GLS Gemeinschaftsbank e.G., eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgericht Bochum unter GnR 224. Die GLS Gemeinschaftsbank e.G. hält damit sämtliche Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflussnahmemöglichkeit ist die Emittentin von der GLS Gemeinschaftsbank e.G. abhängig.

4.5 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung

Es bestehen keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

4.6 Finanzlage

4.6.1 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2023 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

4.6.2 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit

Die Finanzierung der Tätigkeit der GLS Energie-Gruppe erfolgt aus einer Kombination von Eigenmitteln und Fremdkapital. Die Emittentin hat derzeit Darlehensverbindlichkeiten gegenüber ihrer Muttergesellschaft, der GLS Gemeinschaftsbank e.G., in Höhe von € 9,295 Mio. Zudem hat die GLS Gemeinschaftsbank e.G. eine Kreditlinie in Höhe von bis zu € 2 Mio. zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung eingeräumt; die Kreditlinie wurde bislang nicht in Anspruch genommen (vgl. Abschnitt Wichtige Verträge in Ziffer 9.4).

Neben der Ausgabe der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, plant die Emittentin eine Bankenfinanzierung über bis zu € 25 Mio. aufzunehmen. Die Emittentin steht in konkreten Verhandlungen mit der GLS Gemeinschaftsbank e.G. sowie der DZ Bank AG. Die Bankenfinanzierung soll zu marktüblichen Konditionen gestellt werden. Sie soll unbesichert sein, steht also im gleichen Rang mit den Schuldverschreibungen.

Die Emissionserlöse aus den Schuldverschreibungen sowie die Mittel aus der Bankenfinanzierung sollen für den Ausbau der Geschäftstätigkeit verwandt werden.

4.7 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe gegeben.

5. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der GLS Energie AG (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) die nachfolgenden für die Emittentin spezifischen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie deren Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften (die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsunternehmen gemeinsam die „**GLS Energie-Gruppe**“) wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe haben.

Nachstehend sind die für die Emittentin sowie die GLS Energie-Gruppe und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die GLS-Energie-Gruppe ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der GLS Energie-Gruppe haben oder im Extremfall zu einem Totalverlust der unter den jeweiligen Schuldverschreibungen an die Anleger zu zahlenden Zinsen und / oder zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

Auf Basis einer quantitativen und qualitativen Bewertung hat die Emittentin die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichen Risiken festgelegt, wobei sowohl die Bedeutung bzw. Schwere des jeweiligen Risikos, das Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin sowie die Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen berücksichtigt wurden als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Innerhalb der Kategorien wurden die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet.

5.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

5.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit

Die GLS Energie-Gruppe ist verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb von Wind- und Solarparks ausgesetzt.

Ein bedeutender Teil der Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe ist der langfristige (oder gegebenenfalls auch nur temporäre) Eigenbetrieb von Wind- und Solarparks bzw. die Beteiligung an Betreibergesellschaften von Wind- und Solarparks. Ob die GLS Energie-Gruppe die erwartete Rendite auf das in Wind- oder Solarparks eingesetzte Fremd- und Eigenkapital erzielen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die teilweise von der GLS Energie-Gruppe nicht beeinflusst werden können. Zu diesen Faktoren zählen insbesondere die erreichbaren Erlöse aus dem Stromverkauf, das tatsächliche Wind- bzw. Sonnenangebot, die technische Verfügbarkeit der Anlagen, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie die steuerliche Behandlung. Eine Verringerung der Vergütung für den produzierten Strom, ein geringes Wind- oder Sonnenangebot, eine geringe technische Verfügbarkeit der Anlagen, erhöhte Instandhaltungs- oder Reparaturkosten (die nicht nur im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs entstehen können, sondern etwa auch durch Diebstahl oder mutwillige Beschädigung von Anlagen verursacht werden können), ein erhöhter steuerlicher Aufwand, ein fehlender Versicherungsschutz sowie andere nicht einkalkulierte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe auswirken.

Beim etwaigen künftigen Eigenbetrieb von zur Veräußerung vorgesehenen Wind- und Solarparks könnten auftretende Schwierigkeiten beim Betrieb die Möglichkeiten zur Veräußerung oder den erzielbaren Preis nachteilig beeinflussen oder im Ergebnis sogar zu einem vollständigen Scheitern der Veräußerungsbemühungen führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die GLS Energie-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von Wind- und Solarparks verschiedenen Risiken.

Die GLS Energie-Gruppe plant Wind- und Solarparks in Deutschland.

Die Entwicklung und Projektierung eines Wind- oder Solarparks kann alle Schritte beginnend mit Erstkontakten zur Identifikation eventuell geeigneter Standorte bis zum Erhalt der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb umfassen. Häufig umfasst sie aber auch nur die Weiterentwicklung und Realisierung eines Projekts, das durch die Emittentin von anderen Projektentwicklern erworben wird. Der Entwicklung und Projektierung eines neuen Wind- oder Solarparks steht zudem das sogenannte Repowering eines bereits bestehenden Parks weitgehend gleich; auch das Repowering ist ein wichtiger Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Die Projektierung eines Wind- oder Solarparks (wie auch das Repowering eines solchen Parks) nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit Risiken verbunden. Im Rahmen der Projektierung entstehen bei der GLS Energie-Gruppe Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentationen bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt sich im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden, sowie von Verzögerungen bei der Errichtung der Infrastruktur oder beim Netzanschluss. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für einen Wind- oder Solarpark ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Errichtung verzögern oder sogar verhindern. Ferner könnte ein begonnenes Projekt daraus erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden, dass in einzelnen Bundesländern verschärfte Regelungen zu den Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und anderen baulichen Nutzungen eingeführt werden. Ebenso könnten Vorschriften zum Lärmschutz sowie zum Natur- und Artenschutz verschärft werden, was ebenfalls zur Folge haben könnte, dass die Umsetzung eines Projekts erschwert oder sogar unmöglich wird.

Da die Entwicklung eines Wind- oder Solarparks eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und es zudem bei der Projektentwicklung regelmäßig auch zu den oben beschriebenen Verzögerungen kommt, besteht zudem insbesondere auch das Risiko, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen, die für die Erzeugung von Strom durch Wind- oder Solarenergie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt in Betrieb genommen werden kann, zum Negativen verändern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf oder der wirtschaftliche Betrieb eines entwickelten Wind- oder Solarparks möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird.

Selbst nach der Genehmigung und sogar nach der Inbetriebnahme eines Wind- oder Solarparks kann es nachträglich zu behördlichen Auflagen kommen, welche die Wirtschaftlichkeit des Projekts im Nachhinein verschlechtern. Solche Auflagen können sich unter anderem aus veränderten Erkenntnissen zu naturschutzrechtlichen Punkten ergeben oder das Resultat von Einsprüchen Dritter sein. Auch in einem solchen Fall würden sich folglich früher getroffene Annahmen von der GLS Energie-Gruppe zur Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts als zu positiv erweisen.

Zum Teil erfolgt die Projektierung von Wind- oder Solarparks auch in Kooperation mit Dritten Geschäftspartner. In diesen Fällen beteiligen sich die Kooperationspartner gemeinsam an einer Projektgesellschaft, und zwar in der Regel jeweils zu 50%. Hier besteht zusätzlich das Risiko von Meinungsverschiedenheiten bis hin zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Kooperationspartnern mit der Folge, dass die Projektgesellschaft aufgelöst und das jeweilige Projekt nicht von der GLS Energie-Gruppe fortgeführt werden kann.

Insgesamt unterliegt die GLS Energie-Gruppe daher bei der Projektierung (einschließlich Repowering) von Wind- und Solarparks dem Risiko verlorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu Verlusten durch Wertberichtigungen auf Beteiligungen oder bei einer etwaigen Veräußerung. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wind- und Solarparks.

Die Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe ist zwar vorrangig auf den längerfristigen Eigenbetrieb von Wind- und Solarparks ausgerichtet. Gleichwohl umfasst sie auch die gelegentliche Veräußerung von zuvor im Eigenbetrieb gehaltenen Wind- und Solarparks.

Soll eine solche Veräußerung realisiert werden, ist die Emittentin darauf angewiesen, geeignete Erwerber

zu einem von ihr als angemessen erachteten Preis zu finden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Erwerber gar nicht oder jedenfalls nicht unter Vereinbarung des von der GLS Energie-Gruppe erwarteten Preises gefunden werden können. So kann der bei einer Veräußerung erzielbare Preis beispielsweise unter den Erwartungen der GLS Energie-Gruppe bleiben, weil der jeweilige Wind- oder Solarpark nicht die geplanten Renditen erwirtschaftet oder weil die Finanzierungsbedingungen für potentielle Erwerber schlechter sind und diese daher nur zur Zahlung entsprechend geringerer Preise bereit sind. Mangelndes Erwerbsinteresse oder hohe Renditeerwartungen auf Erwerberseite können dazu führen, dass die GLS Energie-Gruppe zur Veräußerung vorgesehene Wind- oder Solarparks gar nicht oder nur zu aus ihrer Sicht schlechten Preisen und gegebenenfalls sogar nur mit Verlust veräußern kann. Dies könnte insbesondere dann eintreten, wenn die Emittentin in einer solchen Situation dennoch kurzfristig Mittelzuflüsse aus einer Veräußerung erzielen will (vgl. auch den Abschnitt *Risikofaktoren – Die Emittentin ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf – insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten – decken zu können*).

Die im Zusammenhang mit der möglichen Veräußerung von Wind- und Solarparks bestehenden Risiken könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von bereits begonnenen Wind- oder Solarparks.

Die Emittentin entwickelt und projiziert Wind- und Solarparks manchmal nicht von Beginn an selbst über Tochtergesellschaften, sondern erwirbt auch bereits begonnene Projekte von Dritten; ein solcher Erwerb ist insbesondere auch im Hinblick auf zuvor bereits realisierte, aber für den Eigenbetrieb oder ein Repowering vorgesehene Projekte denkbar. Grundsätzlich und zumindest bislang hat die Emittentin hierbei ausschließlich Wind- und Solarparks erworben, für die bereits eine Genehmigung erteilt war und somit im Wesentlichen nur die Errichtung noch ausstand. Bei der weiteren Bearbeitung eines zuvor von anderen begonnenen und dann von der Emittentin erworbenen Wind- oder Solarparks bestehen gleichwohl prinzipiell ähnlichen Risiken wie sonst bei selbst entwickelten Projekten (vgl. auch den Risikofaktor - *Die GLS Energie-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung und Projektierung von Wind- und Solarparks verschiedenen Risiken.*). Sollte sich bei der weiteren Bearbeitung eines von einem Dritten erworbenen Projekts – trotz Durchführung einer Due Diligence vor Erwerb – herausstellen, dass dieses Projekt nicht oder nicht im angenommenen Umfang (einschließlich in der Durchführung eines angestrebten Repowering) realisierbar ist, würden sich neben den eigenen Aufwendungen der Emittentin für die Fortsetzung der Entwicklung und Projektierung des betreffenden Wind- oder Solarparkprojekts auch die Aufwendungen für den Erwerb als ganz oder teilweise vergeblich erweisen. Darüber hinaus könnten Verzögerungen oder sogar ein Scheitern bei der Projektumsetzung bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der allgemeine Marktpreis für Strom hat einen hohen Einfluss für die Wirtschaftlichkeit von Wind- und Solarparks und führt damit zu zusätzlichen Risiken hinsichtlich des wirtschaftlichen Betriebs oder der Veräußerbarkeit von Wind- und Solarparks.

Der von der GLS Energie-Gruppe erzielbare Gewinn aus dem laufenden Betrieb oder der Veräußerungserlös für einen Wind- bzw. Solarpark hängt maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Stromerzeugung für diesen Wind- bzw. Solarpark über dessen Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität eines Wind- bzw. Solarparks sich künftig nicht mehr nur nach der regulatorisch vorgegebenen Einspeisevergütung richtet, sondern zunehmend auch danach, ob der von einem Wind- bzw. Solarpark erzeugte Strom auf dem freien Markt zu höheren Preisen verkauft werden kann. Für die zu erwartende Rendite aus dem Betrieb oder der Veräußerung von Wind- bzw. Solarparks wird es daher nach Einschätzung der Emittentin zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den Strombörsen und zu den Möglichkeiten des Stromverkaufs auf dem freien Markt zugrunde gelegt werden können. Hierbei besteht unter anderem die Schwierigkeit, dass die Betriebsdauer eines Windparks ebenso wie eines Solarparks in der Regel mit 20 bis 30 Jahren angesetzt wird, Terminkontrakte zur Absicherung der Strompreisentwicklung aber allenfalls für einen Zeitraum von wenigen Jahren zur Verfügung stehen. Insgesamt führt daher die Ungewissheit, ob, in welchem Umfang und zu welchen Preisen der Verkauf von mit einem Wind- bzw. Solarpark erzeugten Strom auf dem freien Strommarkt möglich ist, dazu, dass auch die Renditeerwartung mit dieser Unsicherheit belastet ist und sich negativ auf die aus dem laufenden Betrieb erzielbaren Überschüsse sowie auch die einem Wind- bzw. Solarpark von einem Investor beigemessene Bewertung auswirkt. Es besteht keine Gewähr, dass die von der Emittentin getroffenen Annahmen zur Preisentwicklung und zu den Absatzmöglichkeiten von Strom auf dem freien Markt zu den erwarteten

Überschüssen aus dem laufenden Betrieb führen oder von Investoren geteilt werden und dass die Emittentin bei entsprechender Veräußerungsabsicht für den jeweiligen Wind- bzw. Solarpark Veräußerungspreise auf der Grundlage dieser Annahmen erzielen kann. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Strommärkte - insbesondere durch einen Preisverfall von Strom - dazu führt, dass sich die Rahmenbedingungen für die aus einem Wind- bzw. Solarpark durch die Stromerzeugung erzielbaren Erlöse zeitweise oder dauerhaft verschlechtern. Jeder der genannten Umstände könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windparks sowie von Solarparks geeignet sind, ist begrenzt.

Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von Wind- und Solarparks hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der GLS Energie-Gruppe. Die Zahl der für die Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen geeigneten und genehmigungsfähigen Standorte ist begrenzt. Neben der räumlichen Begrenztheit gibt es zudem erhebliche gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf Flächen, die prinzipiell für eine Nutzung mit Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen in Betracht kämen. Der Wettbewerb um geeignete Standorte ist deshalb schon jetzt hoch, wobei es schon jetzt und voraussichtlich mehr noch in der Zukunft nicht nur um die Identifikation und Entwicklung neuer Standorte gehen wird, sondern insbesondere bei Windparkprojekten auch um die erneute Nutzung bereits bestehender Standorte für ein Repowering, also den Ersatz alter durch neue und leistungsstärkere Windenergieanlagen. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte und damit auch die Akquisitionskosten weiter erhöhen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Erreichbarkeit profitablen weiteren Wachstums der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Annahmen zu den an einem Standort vorherrschenden Windverhältnissen oder der dort realisierbaren Stromerzeugung können sich als unzutreffend erweisen oder es können zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.

Zudem besteht bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte das Risiko, dass die Annahmen zu den Wind- oder Sonnenverhältnissen am jeweiligen Standort und der daraus realisierbaren Stromerzeugung sich nicht bestätigen und unterhalb der Erwartungen bleiben. Veränderte Wetterverhältnisse durch den Klimawandel erhöhen die Planungs- und Prognoseunsicherheit in Bezug auf Sonnenstunden und Windverhältnisse. Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Windpark realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen, weil das nutzbare Windaufkommen durch Abschattungseffekte weiterer Windenergieanlagen insgesamt geringer ist. Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnerische, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können. Ein Standort für einen Windpark kann sich auch aufgrund nachträglicher Einschränkungen, wie z.B. Abschaltregelungen aus Gründen des Arten- und Naturschutzes, als weniger vorteilhaft herausstellen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die GLS Energie-Gruppe ist auf die Hersteller von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen als Lieferanten angewiesen; sie könnte zudem durch verspätete oder sonst nicht vertragsgemäße Lieferungen von Windenergie – bzw. Photovoltaikanlagen oder durch den Ausfall eines Lieferanten Nachteile erleiden.

Die wichtigsten Lieferanten der GLS Energie-Gruppe im Geschäftsfeld der Projektentwicklung sind die Hersteller von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen. Angesichts der weltweit steigenden Nachfrage nach Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist der Zugang zu Lieferanten mit entsprechenden Anlagen für Wind- bzw. Solarpark-Projektierer von hoher Bedeutung. Die GLS Energie-Gruppe bezieht ihre Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen derzeit von einigen wenigen Lieferanten. Zudem ist vor allem bei Windenergieanlagen die Anzahl geeigneter Lieferanten insgesamt begrenzt, da es nur eine überschaubare Anzahl von Herstellern gibt. Darüber hinaus können die Preise für die wesentlichen Rohstoffe, welche die Grundlage für die Herstellung von Windenergieanlagen oder Photovoltaikanlagen bilden, weiter steigen. Das führt zu höheren Preisen und längeren Lieferfristen. Schließlich ist die Emittentin neben Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen bei der Realisierung von Wind- bzw. Solarparks auch auf die Verfügbarkeit weiterer technischer Komponenten angewiesen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der GLS Energie-Gruppe jeweils gelingt, mit den geeigneten Lieferanten eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder aufrecht zu erhalten und von diesen Lieferanten Windenergieanlagen bzw. Photovoltaikanlagen oder sonstige technische Komponenten zu beziehen. Darüber hinaus kann nicht

gewährleistet werden, dass die jeweiligen Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen. Kommt einer der Lieferanten seinen Lieferverpflichtungen (z.B. aufgrund einer Insolvenz oder einer Produktionsunterbrechung, beispielsweise aufgrund Störungen in der Lieferkette) nicht oder nur teilweise nach, ist aufgrund des derzeitigen Nachfrageüberhangs nicht gewährleistet, dass die GLS Energie-Gruppe kurzfristig von anderen Lieferanten Windenergieanlagen oder (wenngleich insoweit eine größere Verfügbarkeit am Markt besteht) Photovoltaikanlagen im benötigten Umfang und zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu einer verzögerten Fertigstellung bis hin zur Aufgabe des Projekts kommen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Lieferant, etwa aufgrund Insolvenz, endgültig ausfällt. In einem solchen Fall könnten von der GLS Energie-Gruppe geleistete Anzahlungen verloren gehen und mit Windenergieanlagen bzw. Photovoltaikanlagen des betreffenden Lieferanten geplante Wind- bzw. Solarparks möglicherweise gar nicht mehr, nur mit Verzögerung oder mit erhöhtem Aufwand sowie nur nach Erteilung einer geänderten Genehmigung realisiert werden. Bei bereits gelieferten und errichteten Windenergie- bzw. Photovoltaikanlagen könnte die GLS Energie-Gruppe Gewährleistungs- und Garantiesprüche gegen ihren Lieferanten voraussichtlich nicht mehr durchsetzen.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht keine Gewähr, dass es der GLS Energie-Gruppe gelingt, bei der Projektierung und Realisierung von Wind- und Solarparks dem technologischen Wandel jeweils angemessen Rechnung zu tragen.

Windenergieanlagen sind ebenso wie Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren technologisch erheblich weiterentwickelt worden. Sie sind durchschnittlich größer geworden, die Ausnutzung und der Ausnutzungsgrad (also die Effizienz bei der Erzeugung von Strom aus dem verfügbaren Windaufkommen bzw. Sonneneinstrahlung) sind erheblich gesteigert worden. Die technologische Entwicklung im Markt der Erneuerbaren Energien wird durch Fortschritte im Bereich der Speichertechnologien und weiteren Entwicklungsfeldern ergänzt. Diese Entwicklung wird sich nach Einschätzung der GLS Energie-Gruppe auch in Zukunft fortsetzen. Künftige technische Entwicklungen werden nach Einschätzung der Gesellschaft vor allem den Einsatz von Batteriespeichern und generell die technische Konzeption für Situationen, in denen keine ausreichende Netzverfügbarkeit besteht oder an sich die Abschaltung von Anlagen vorgesehen ist, betreffen.

Der zukünftige Erfolg der Emittentin wird unter anderem von ihrer Fähigkeit abhängen, sich an die technischen Fortschritte im Markt anzupassen. Die technologischen Herausforderungen stellen erhebliche Ansprüche an die von der Emittentin beauftragten Fachleute, Dienstleister und Subunternehmen. Sollte die Emittentin mit diesen technischen Herausforderungen nicht Schritt halten können, könnte dies das Vertrauen in die Kompetenz der Emittentin deutlich verringern. Die Unsicherheiten bei der Einschätzung der künftigen technologischen Entwicklungen und bei der Einschätzung, welche Dienstleister, Subunternehmer und Hersteller den sich daraus ergebenden Erfordernissen am besten gerecht werden und dennoch zu vertretbaren Preisen liefern können, können die Profitabilität der von der GLS Energie-Gruppe betriebenen Wind- und Solarparks sowie gegebenenfalls auch deren Veräußerbarkeit erheblich beeinträchtigen. Das könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt verschiedenen Gewährleistungsrisiken bei der Errichtung von Wind- und Solarparks als Generalübernehmer.

Die Emittentin hat erstmals bei der GLS Windpark Willebadessen GmbH & Co. KG auf Basis eines Generalübernehmervertrags die Verpflichtung übernommen, den Windpark für den Betreiber schlüsselfertig zu errichten, und plant, dies auch künftig bei weiteren Projekten zu übernehmen. Die nach dem Generalübernehmervertrag geschuldeten Leistungen bezieht die Emittentin von Subunternehmern, insbesondere von Unternehmen etwa hinsichtlich der Zuwegungen, der Netzanbindungen und Umspannwerke, der Kabeltrassen und weiterer Gewerke, und ist zudem auf die Zurverfügungstellung von Fachpersonal durch Dienstleister wie die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft angewiesen. Bei der Errichtung der Anlagen können sich unterschiedliche Risiken realisieren, z.B. die verspätete Fertigstellung, die Nichteinhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Genehmigungen oder die Nichteinhaltung der Anforderungen des Generalübernehmervertrags. Diese Risiken trägt grundsätzlich die Emittentin. Selbst wenn der Generalübernehmervertrag eine vorrangige Inanspruchnahme der Subunternehmer vorsieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin für durch die Schlechtleistung entstandene Schäden - z.B. bei Insolvenz des Subunternehmers - eintreten muss. Zudem können auch durch gegebenenfalls vorgesehenen Haftungsbegrenzungen Inanspruchnahmen nicht gänzlich

ausgeschlossen werden. Schließlich werden die Gewährleistungsansprüche gegen Subunternehmer im Rahmen der Fremdfinanzierung des jeweiligen Projekts in der Regel an die finanzierende Bank abgetreten. Daher ist nicht auszuschließen, dass auch erfolgreich durchsetzbare Gewährleistungsansprüche wirtschaftlich im Ergebnis nicht der Emittentin als Generalübernehmerin zugutekommen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

5.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur

Die Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Wind- oder Solarparks Fremdfinanzierungen nicht zu aus Sicht der GLS Energie-Gruppe genügend attraktiven Konditionen verfügbar sind.

Bei der Realisierung eines Wind- oder Solarparks wird die nötige Investitionssumme in der Regel überwiegend durch Fremdfinanzierungen - häufig Bankkredite - aufgebracht. Die Verfügbarkeit solcher Fremdfinanzierungen hängt von zahlreichen Faktoren ab. Daneben kann auch die Nicht-Verfügbarkeit direkter oder indirekter staatlicher Förderungen eine Rolle spielen (in Deutschland etwa die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Kreditprogramme der KfW Bankengruppe). Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Wind- und Solarparks beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der im Eigenbetrieb oder bei der Veräußerung erzielbaren Margen führen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf - insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten - decken zu können.

Die Emittentin könnte zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Erreichung künftig von ihr angestrebter Wachstumsziele oder zur Erreichung sonstiger von ihr angestrebter unternehmerischer Ziele der Notwendigkeit ausgesetzt sein, weiteres Eigen- oder Fremdkapital über den derzeit von ihr erwarteten Umfang hinaus zu beschaffen. Entsprechender Kapitalbedarf kann zudem bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten – wie etwa der Endfälligkeit der hier angebotenen Schuldverschreibungen – entstehen. Neben der Aufnahme von Fremdmitteln beabsichtigt die Emittentin, zur Deckung ihres künftigen Kapitalbedarfs teilweise auch Mittelzuflüsse aus der Veräußerung von Wind- oder Solarparks zu erzielen. Dazu ist sie darauf angewiesen, rechtzeitig geeignete Käufer für die jeweiligen Projekte zu finden und mit diesen aus ihrer Sicht angemessene Kaufpreise vereinbaren zu können.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, bei entsprechenden Fälligkeiten ihren jeweiligen Kapitalbedarf durch Fremdkapital, durch Mittelzuflüsse aus Projektveräußerungen oder auf sonstige Weise zu decken, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssen ihr jeweils genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die Emittentin steuert dieses Risiko, indem sie alle Liquiditätsbedürfnisse kurz-, mittel- und langfristig hinsichtlich der Mittelabflüsse und -zuflüsse plant. Diese Anforderungen werden im Wesentlichen durch den operativen Cashflow sowie durch verfügbare Refinanzierungsmöglichkeiten wie Kreditfazilitäten gedeckt. Die Unfähigkeit, eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Die Emittentin könnte Verluste erleiden, weil sie ihren Beteiligungsgesellschaften überlassenes Kapital verliert.

Die Emittentin stellt ihren Beteiligungsgesellschaften, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt ist und in denen die einzelnen Wind- oder Solarparks angesiedelt sind, häufig auf verschiedene Weise Kapital zur Verfügung. Dies kann durch Einbringung als Eigenkapital, im Rahmen eigenkapitalähnlicher Finanzinstrumente (Mezzanine) oder auch als Gesellschafterdarlehen erfolgen; auch der Emissionserlös der hier angebotenen Schuldverschreibungen soll zu einem nicht unerheblichen Teil auf diese Weise zur Finanzierung von Beteiligungsgesellschaften der Emittentin verwendet werden. Sollte – gleich aus welchen Gründen – eine Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich scheitern, der die Emittentin auf eine der genannten Weisen Kapital überlassen hat, könnte das überlassene Kapital ganz oder teilweise verloren sein. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin entsprechende Abschreibungen auf ihre Beteiligungsbuchwerte oder

entsprechende Wertberichtigungen auf ihre Darlehensforderungen vornehmen müsste und so die bilanzielle Situation der Emittentin entsprechend belastet würde. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Die GLS Energie-Gruppe unterliegt in Bezug auf in Anspruch genommene Fremdfinanzierungen teilweise Zinsänderungsrisiken sowie Risiken aus einer etwaigen Nichteinhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen.

Die GLS Energie-Gruppe ist teilweise in Bezug auf die Fremdfinanzierung Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Eine Erhöhung dieser Referenzzinssätze würde zu einem erhöhten Zinsaufwand der GLS Energie-Gruppe führen. Bei fest verzinslichen Fremdfinanzierungen wird in der Regel eine Zinsbindung vereinbart. Soweit danach keine Tilgung erfolgt und eine Refinanzierung erforderlich ist, würde sich der Zinsaufwand der GLS Energie-Gruppe somit erhöhen, falls am Markt nur eine Finanzierung mit einem höheren Zinssatz als dem zuvor vereinbarten Zinssatz verfügbar ist. Schließlich wird im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen für Projekte nicht selten die Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen vereinbart; sollte in Bezug auf das betreffende Projekt die Einhaltung der jeweils relevanten Finanzkennzahlen nicht gelingen, hätte dies ebenfalls einen steigenden Zinsaufwand oder im ungünstigsten Fall sogar eine vorzeitige Kündigung und Fälligestellung der jeweiligen Fremdfinanzierung zur Folge. All dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe und damit der Emittentin auswirken.

Daneben kann sich ein steigender Marktzins im Falle eines hohen Fremdkapitalanteils bei der Finanzierung der Wind- und Solarparks auch erheblich auf den Wert der Projekte auswirken. Im Falle einer Veräußerung besteht somit das Risiko, dass das jeweilige Projekt nicht zu dem beabsichtigten Preis veräußert werden kann, was ebenfalls die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen könnte.

5.1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von Wind- bzw. Solarparkprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks haben sich in den zurückliegenden Jahren verschärft.

Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung kann die Errichtung von Wind- oder Solarparks erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Wind- und Solarparks in Zukunft weiter verschärft werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windenergie und Photovoltaik ab.

Die Erzeugung von Strom mit Windenergie- sowie Photovoltaikanlagen und der Absatz von Strom, der mit Windenergie- sowie Photovoltaikanlagen erzeugt worden ist, ist von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig. Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windenergie und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Dies geschieht in Deutschland durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „**EEG 2023**“), welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Sowohl für Windparks als auch für Solarparks gilt grundsätzlich ein sogenanntes Ausschreibungsmodell. Das Ausschreibungsmodell bedeutet im Kern, dass jedes Jahr ein Kontingent förderfähiger Megawatt-Volumen durch die Bundesnetzagentur ausgeschrieben wird und letztlich die Projekte den Zuschlag für eine Realisierung erhalten, bei denen die jeweiligen Bieter die geringste Vergütung für den erzeugten und eingespeisten Strom angeboten haben. (vgl. auch den Abschnitt *Risikofaktoren - Die GLS Energie-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit noch nicht realisierten Wind- und Solarparks – insbesondere auch bei einem vorgesehenen Repowering – in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Wind- und Solarparks den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält*). Sollte der GLS Energie-Gruppe dies nicht gelingen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen. Des Weiteren kann auch die Rentabilität des laufenden Betriebs durch regulatorische Vorgaben vermindert werden. Dies gilt etwa

für die regulatorischen Rahmenbedingungen zur Vermeidung einer Netzüberlastung. So kann bei hoher Auslastung des Stromnetzes unter bestimmten Voraussetzungen die zulässige Einspeisekapazität kurzzeitig beschränkt werden mit der Folge, dass der an sich erzeugbare Strom nicht oder nicht vollständig eingespeist werden kann. Sofern in einem solchen Fall keine Kompensation durch Entschädigungszahlungen für die erzwungene Abschaltung erfolgt, kann dies die Rentabilität eines Wind- oder Solarparks verschlechtern und damit auch die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 51 EEG erhalten Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 400 Kilowatt, welche ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, keine Vergütung mehr, wenn der Spotmarktpreis (i) im Jahr 2023 für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden, (ii) in den Jahren 2024 und 2025 für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, (iii) im Jahr 2026 für die Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und (iv) ab dem Jahr 2027 für die Dauer von mindestens einer Stunde vorherrschen, und zwar rückwirkend ab der ersten Stunde. Es ist davon auszugehen, dass negative Preise infolge des Ausbaus der Erneuerbarer Energien Anlagen in Zukunft häufiger auftreten werden. Die aus der verpflichtenden Direktvermarktung zu erzielenden Erlöse werden ebenso maßgeblich von den Erlösen am Spotmarkt beeinflusst. Das Risiko negativer Preise könnte somit die Rentabilität eines Wind- oder Solarparks verschlechtern und damit auch die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom durch Windenergie und Photovoltaik künftig verschlechtern könnten. Auch dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die GLS Energie-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie mit noch nicht realisierten Wind- und Solarparks – insbesondere auch bei einem vorgesehenen Repowering – in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnimmt und für eine ausreichende Anzahl an Wind- und Solarparks den Zuschlag zu von ihr als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält.

Das Ausschreibungsmodell nach dem EEG 2023 führt dazu, dass ein Wind- bzw. Solarpark nur dann staatlich gefördert wird, wenn der an der jeweiligen Ausschreibung teilnehmende Projektentwickler den Zuschlag für das betreffende Projekt erhält. Dabei erhält von den Ausschreibungsteilnehmern grundsätzlich derjenige den Zuschlag, der die niedrigste Einspeisevergütung für den mit dem jeweiligen Wind- oder Solarparkprojekt erzeugten Strom anbietet.

Unabhängig davon, ob es um ein neues, erstmals zur Umsetzung vorgesehenes Projekt geht oder um das Repowering eines zuvor schon bestehenden Wind- oder Solarparks, lässt sich somit in der Regel ein rentabler Betrieb und gegebenenfalls eine spätere Veräußerung des Projekts zu einem angemessenen Preis jeweils nur dann erreichen, wenn durch erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Zuschlag für das betreffende Projekt erlangt werden konnte. Insoweit führt eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren mit einem eher niedrigen Angebot für die Einspeisevergütung zwar dazu, dass sich dann die Voraussetzungen für die Erlangung des Zuschlags verbessern. Zugleich ist aber die Rentabilität des betreffenden Projekts - für den Fall des Zuschlags - um so geringer, je niedriger die angebotene Einspeisevergütung ist. Eine geringere Rentabilität des Projekts führt insbesondere auch zu einem entsprechend geringeren Wert des Projekts und damit Preis, der potentiell bei der Veräußerung an einen Investor erzielbar ist oder – im Falle des Eigenbetriebs – zu entsprechend geringeren Erlösen aus der Stromerzeugung.

Vor diesem Hintergrund ist die GLS Energie-Gruppe in besonderem Maße darauf angewiesen, künftig mit von ihr entwickelten Wind- und Solarparkprojekten erfolgreich an Ausschreibungsverfahren teilnehmen und den Zuschlag zu Konditionen erhalten zu können, der ihr die Erwirtschaftung der von ihr jeweils angestrebten Margen aus dem jeweiligen Wind- bzw. Solarparkprojekt gestattet. Sollte es der GLS Energie-Gruppe nicht gelingen, für eine ausreichende Anzahl von Wind- bzw. Solarparkprojekten den Zuschlag zu aus ihrer Sicht angemessenen Konditionen zu erhalten, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

5.1.4 Sonstige Risiken

Die GLS Energie-Gruppe ist von Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft abhängig.

Der Erfolg der GLS Energie-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft ab, da die GLS Energie-Gruppe keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Vielmehr erfolgt die operative Tätigkeit der GLS Energie-Gruppe auf der Grundlage, dass sie die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft mit bestimmten Dienstleistungen – vorwiegend im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb von Wind- und Solarparks, aber auch im Zusammenhang mit weiteren geschäftlichen Aktivitäten – beauftragt und dazu entsprechende Dienstleistungsvereinbarungen abschließt. Die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft erbringt dann die von der Emittentin jeweils beauftragten Dienstleistungen durch ihre Mitarbeiter. Viele Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sind bereits seit vielen Jahren für die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft tätig und wären aufgrund der hierbei gewonnenen unternehmensspezifischen Erfahrung im Falle eines Weggangs schwer oder nicht zu ersetzen. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter durch die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Erhebliches Know-how könnte verloren gehen oder zu Wettbewerbern abwandern. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft ihre Führungskräfte und anderen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch qualifizierte Mitarbeiter für die Standorte gewinnen kann. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der GLS Energie-Gruppe könnte durch Störungen oder Ausfälle bei den von ihr eingesetzten IT-Systemen erheblich beeinträchtigt werden.

Die GLS Energie-Gruppe einschließlich GLS Beteiligungsaktiengesellschaft sowie weitere Dienstleister setzen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für zahlreiche Prozesse IT-Systeme ein und sind von deren ordnungsgemäßer Funktion abhängig. Störungen und Ausfälle von IT-Systemen lassen sich auch bei Vorkehrungen zum Ausfallschutz und zur Datensicherung nicht ausschließen. Derartige Störungen und Ausfälle können dabei zum einen durch technisches oder menschliches Versagen verursacht werden. Sie können zum anderen aber auch durch Angriffe von außen im Rahmen der sogenannten Cyberkriminalität ausgelöst werden. Sämtliche solcher Vorfälle könnten insbesondere zum Verlust von Daten, aber auch zu anderen Fehlfunktionen führen. Darüber hinaus könnte die GLS Energie-Gruppe bei cyberkriminellen Angriffen erpresst werden und sich beispielsweise zu Zahlungen gezwungen sehen, um etwa wieder Zugriff auf bestimmte Daten zu erlangen. Der Verlust oder die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten sowie Störungen und Ausfälle bei der eingesetzten Hard- oder Software durch technisches oder menschliches Versagen oder cyberkriminelle Angriffe könnten die geschäftlichen Prozesse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Für die GLS Energie-Gruppe bestehender Versicherungsschutz könnte nicht ausreichen.

Für verschiedene, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken hat die GLS Energie-Gruppe Versicherungen abgeschlossen, für die jeweils bestimmte Höchstbeträge gelten und die außerdem verschiedenen Haftungsausschlüssen unterliegen. Zu den bestehenden Versicherungen zählen unter anderem Ertragsausfallversicherungen, Betriebshaftpflichtversicherungen, Umweltschadenhaftpflichtversicherungen und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen. Über Art und Umfang des Versicherungsschutzes entscheidet die GLS Energie-Gruppe jeweils auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die GLS Energie-Gruppe trotz bestehenden Versicherungsschutzes Verluste aus Schadensereignissen erleidet oder für eintretende Schäden kein Versicherungsschutz besteht bzw. deren Höhe den bestehenden Versicherungsschutz übersteigt. Dies könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GLS Energie-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

5.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

5.2.1 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen

Der jeweilige Anleihegläubiger sollte den Erwerb der Schuldverschreibungen sorgfältig prüfen

Vor einem etwaigen Erwerb der Schuldverschreibungen sollte jeder potentielle Anleihegläubiger sorgfältig prüfen, ob für ihn der Erwerb von Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner jeweiligen Umstände eine zweckmäßige Anlage ist. Insbesondere sollte jeder Anleger

- über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken einer Anlage in den Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um vor dem Hintergrund

seiner jeweiligen finanziellen Situation und einem möglichen Erwerb der Schuldverschreibungen beurteilen zu können, welchen Einfluss ein solcher Erwerb der Schuldverschreibungen auf sein Anlageportfolio und seine finanzielle Situation ausüben wird;

- über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können;
- die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen; und
- in der Lage sein (gegebenenfalls auch durch Hinzuziehung von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in den Schuldverschreibungen relevanter Faktoren zu beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einzuschätzen.

Für die Schuldverschreibungen existiert kein Markt. Der Anleihegläubiger könnte seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Es ist nicht beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel an einer Börse zu beantragen.

Die Emittentin wird zudem keine Maßnahmen ergreifen, um die Entstehung eines Sekundärmarktes für die Schuldverschreibungen zu initiieren, zu unterstützen und/oder zu fördern. Die Anleihegläubiger müssen daher davon ausgehen, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Im Falle eines illiquiden Markts besteht für den Anleihegläubiger somit das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderen Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

5.2.2 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger unterliegen aufgrund der Tatsache, dass die Schuldverschreibungen unbesichert sind, dem Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz der Emittentin ihr Kapital und ihre Zinsansprüche ganz oder teilweise verlieren.

Damit die Emittentin ihre sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann, muss sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten erwirtschaften oder sonst von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht keine Gewähr, dass die Solvenz der Emittentin bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Schuldverschreibungen stets erhalten bleibt. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger und der Zinsen. Da die Finanzverbindlichkeiten sowie auch die Vermögensgegenstände der Emittentin zum überwiegenden Teil in den Tochtergesellschaften gebunden sind und für den Fall, dass die Emittentin dafür sogar Bürgschaft bzw. Patronatserklärung stellen würde, bestünde im Insolvenzfall das zusätzliche Risiko, dass aufgrund des strukturellen Nachrangs der Anleihe gegenüber einem Großteil der anderen Finanzverbindlichkeiten bzw. einem Großteil der Verbindlichkeiten der Emittentin die Anleihegläubiger mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig ausfallen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger ausgekehrt. Die Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin besteht nicht. Vielmehr würden vor den Ansprüchen der Anleihegläubiger dinglich besicherte Ansprüche Dritter berücksichtigt. Wie bei jeder unbesicherten Unternehmensanleihe tragen Anleihegläubiger deshalb das Risiko, mit ihren Ansprüchen auf Kapitalrückzahlung und Zinsen teilweise oder sogar vollständig auszufallen. Zudem besteht für Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken).

Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 15. Januar 2032 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der

Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren insgesamt zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 15. Januar 2030 (einschließlich) und dem 15. Januar 2031 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 102 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 15. Januar 2031 (einschließlich) und dem 15. Januar 2032 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

Für die Höhe der Verschuldung, welche die Emittentin künftig aufnehmen darf, gibt es keine Beschränkungen.

Weder nach den Anleihebedingungen noch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gibt es eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten, welche die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen aufnehmen dürfen. Solche weiteren Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und damit den Umfang ihrer Verpflichtungen zu Tilgungs- und Zinszahlungen. Zudem könnte die Emittentin für andere von ihr eingegangene Verbindlichkeiten Sicherheiten stellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände der Emittentin, die von Tochtergesellschaften und nicht von der Emittentin selbst gehalten werden, in der Regel vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger der jeweiligen Tochtergesellschaft heranzuziehen sind und lediglich nachrangig für die Befriedigung von Gläubigern der Emittentin herangezogen werden können. All dies kann im Ergebnis den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten würden.

Für Anleihegläubiger, für die der Euro eine Fremdwährung ist, ist die Anlage in den Schuldverschreibungen mit einem Währungsrisiko verbunden; außerdem könnten Regierungen oder zuständige Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Ein Anleihegläubiger, für den der Euro eine Fremdwährung ist, könnte geringere Erträge oder auch Verluste aus der Anlage in den Schuldverschreibungen erwirtschaften, soweit der Wechselkurs des Euro im Verhältnis zu der Heimatwährung des jeweiligen Anleihegläubigers entsprechend sinkt. Darüber hinaus könnte eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Wechselkurses auch daraus entstehen, dass Regierungen oder andere Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes in seiner anwendbaren Fassung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, die eine Verminderung der Rechte aller Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Gegenstand haben. Außerdem könnte der einzelne Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird.

Die Anleihegläubiger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

6. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

6.1 Art und Gattung, ISIN und WKN

Die GLS Energie AG begibt als Emittentin bis zu 15.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 und der ISIN DE000A4DE1S2 sowie der WKN A4DE1S. Die Schuldverschreibungen werden am 15. Januar 2025 (der „**Begebungstag**“) zu 100 % des Nennbetrags ausgegeben, d.h. zu € 1.000,00 je Schuldverschreibung. Jede Schuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Schuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin darüber hinaus vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio. hinaus weitere Schuldverschreibungen zu platzieren und die Schuldverschreibungen aufzustocken. Die Aufstockung ist nicht auf ein bestimmtes Volumen begrenzt. Die Aufstockung kann entweder im Rahmen einer Privatplatzierung oder während der Gültigkeit dieses Prospektes im Rahmen eines öffentlichen Angebots durch einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt erfolgen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

6.2 Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung

Die Schuldverschreibungen verbriefen Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin und Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „**Verwahrstelle**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

6.3 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die GLS Energie AG begibt als Emittentin untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00. Eine Inhaberschuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Gläubiger einen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Gläubiger das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum. Im Falle der vorzeitigen Kündigung nach Wahl der Emittentin haben die Inhaber der Schuldverschreibungen schließlich Anspruch auf Auszahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages, welcher abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung 101 % oder 102% des Nennbetrags beträgt. Die Emittentin kann das vorzeitige Kündigungsrecht erstmals zum 15. Januar 2030 ausüben (siehe auch Ziffer 6.8 dieses Wertpapierprospektes).

Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Gesellschaft und ohne Anzeige bei

der Gesellschaft freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

6.4 Währung der Wertpapieremission

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist EURO.

6.5 Rang der Wertpapiere

Die Anleihe wird in Form von untereinander gleichberechtigten nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.

6.6 Verzinsung und Rendite

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden vom 15. Januar 2025 (einschließlich) bis zum 15. Januar 2032 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00% jährlich verzinst.

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres gezahlt; wenn dieser Tag ein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag. Die erste Zinszahlung erfolgt am 15. Januar 2026.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.

Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: $\text{Rendite} = (\text{Zinsertrag} \cdot 100) / \text{Ausgabebetrag}$. Kosten, die beim Anleihegläubiger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Rendite verringert sich, wenn die Emittentin gemäß § 4 Absatz 2 der Anleihebedingungen von ihrem Recht Gebrauch macht, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren insgesamt zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen (siehe Ziffer 6.8 „Kündigung der Emittentin“).

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen.

6.7 Vorlegungsfrist und Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

6.8 Fälligkeit und Kündigungsrechte

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 15. Januar 2025 (einschließlich) und endet am 15. Januar 2032 (einschließlich). Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Kündigungsgründe zugunsten der Anleihegläubiger vor. Bei Vorliegen eines solchen Kündigungsgrundes ist jeder Anleihegläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zur Kündigung berechtigt. Die

Emittentin ist nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren (siehe unten – Kündigung der Emittentin) zurückzuzahlen.

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 15. Januar 2032 zum Nennbetrag (100 %) zurückgezahlt. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

Kündigung der Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 9 der Anleihebedingungen (Ziffer 7.12 des Prospektes - *Anleihebedingungen*) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung und sofortiger Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit durch die Emittentin, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder unter bestimmten Voraussetzungen die Liquidation der Emittentin. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen (Ziffer 7.12 des Prospektes - *Anleihebedingungen*) geregelt.

Kündigung der Emittentin

Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe von § 4 Absatz 2 der unter Ziffer 7.12 dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen nach ihrer Wahl berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren insgesamt zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 15. Januar 2030 (einschließlich) und dem 15. Januar 2031 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 102 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 15. Januar 2031 (einschließlich) und dem 15. Januar 2032 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 der unter Ziffer 7.12 dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) die Erklärung, dass die Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt werden, (ii) den Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Eine teilweise Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin ist nicht zulässig.

6.9 Vertretung der Wertpapierinhaber

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und

die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii), sofern ein solcher bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine gerichtlich bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat und/oder einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

6.10 Beschluss des Aufsichtsrates zur Emission

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat am 5. Juli 2024 der Emission der Schuldverschreibungen zugestimmt.

6.11 Keine Zulassung zum Handel

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein. Sie werden weder in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, noch in den Handel im Freiverkehr noch in ein anderes multilaterales Handelssystem noch in den Handel auf sonstigen Drittmärkten einbezogen werden.

6.12 Besteuerung

HINWEIS: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des jeweiligen Anlegers sowie die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge der Anleger aus den Anleihen auswirken.

Potentiellen Anleger, die an einem Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und-/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Anlageentscheidung sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

6.13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Bochum.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Bochum.

7. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

7.1 Das Angebot

Die Emittentin bietet auf der Grundlage des Prospekts bis zu € 15 Mio. auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und nicht besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 5,00 % (der „**Zinssatz**“) verzinst werden.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg (das „**Öffentliche Angebot**“),

sowie

- (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“). Im Rahmen dieser Privatplatzierung werden die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie ausgewählten europäischen und weiteren Staaten - jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan - gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten.

Bei entsprechender Nachfrage behält sich die Emittentin vor, über die im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15 Mio. hinaus im Rahmen einer Privatplatzierung oder während der Laufzeit dieses Prospekts durch Veröffentlichung eines entsprechenden Nachtrags weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu platzieren und die Schuldverschreibungen insgesamt entsprechend aufzustocken. Im Falle einer Privatplatzierung ist diese jedoch nicht Teil des öffentlichen Angebots und damit nicht Gegenstand dieses Prospekts.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung

abgeben. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („**Depotbank**“).

7.2 Öffentliches Angebot und Platzierung

Das Öffentliche Angebot ist an alle potentiellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

Die Emittentin hat der GLS Gemeinschaftsbank e.G., Christstraße 9, 44789 Bochum, das Recht erteilt, die Schuldverschreibungen bestehenden und künftigen Kunden für die Emittentin anzubieten und von diesen Zeichnungsaufträge schriftlich, telefonisch oder im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung in einer Filiale der GLS Gemeinschaftsbank e.G. als verbindliche Wertpapierorder für die Schuldverschreibungen entgegenzunehmen. Die GLS Gemeinschaftsbank e.G. erhält für Ihre Tätigkeit eine Provision in Höhe von 4,20 % des von ihren Kunden gezeichneten Emissionsvolumens (ohne Umsatzsteuer).

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, die GLS Crowdfunding GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, diese handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Concedus GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental, Deutschland, zu beauftragen, die Schuldverschreibungen für die Emittentin anzubieten über die Internetseite www.gls-crowd.de („Plattform“) anzubieten. Die Vermittlung über die Plattform wird mit einer Provision in Höhe von 4,20 % vergütet.

Bei dem Angebot über die GLS Crowdfunding GmbH gibt die Anlegerin oder der Anleger durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und durch das Anklicken des Buttons "jetzt zahlungspflichtig investieren" auf der Internetseite unter <https://www.gls-crowd.de/> ein rechtlich bindendes Angebot, gerichtet auf Zeichnung der Schuldverschreibung(en), an die Emittentin ab. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt worden. Der Zeichnungsvertrag kommt mit Annahme dieses Zeichnungsangebots durch die Emittentin (Zuteilung) zustande (Vertragsschluss). Die Anlegerin oder der Anleger wird per E-Mail über die Zuteilung und den Abrechnungstag informiert und zur Zahlung aufgefordert. Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Jeder Zeichnungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Anlegerin oder der Anleger den Ausgabebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Abrechnungstag auf das von der Emittentin im Zeichnungsvertrag benannte Konto einzahlt.

Der Emittentin steht es frei, sich zudem Vermittlern zu bedienen, die die Zeichnungsscheine entgegenzunehmen und an die Emittentin weiterleiten. Die Emittentin beabsichtigt, ausschließlich die GLS Gemeinschaftsbank e.G. und die GLS Crowdfunding GmbH als Vermittler einzusetzen. Somit können die Schuldverschreibungen auch über Finanzdienstleister erworben werden.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des EU-Wachstumsprospektes auf ihrer Internetseite durch eine Anzeige im Luxemburger „Tageblatt“ auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

7.3 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden vom 15. Januar 2025 bis zum 14. Januar 2026 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Es steht im freien Ermessen der Emittentin Zeichnungsaufträge zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur bei einer Überzeichnung).

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verkürzen und/oder das Öffentliche Angebot zurückzunehmen. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf der Internetseite (www.gls-energie.de) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem EU-Wachstumsprospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

7.4 Zuteilung, Überzeichnung

Solange keine Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) vorliegt, werden im Zuge der Zuteilung der Schuldverschreibungen die Zeichnungsangebote im Rahmen des Angebots grundsätzlich jeweils

vollständig zugeteilt.

Es steht jedoch im freien Ermessen der Emittentin Zeichnungsanträge im Rahmen des Angebots zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von € 15 Mio. übersteigen, es sei denn, die Emittentin macht von der ihr eingeräumten Option Gebrauch, den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen über das Zielvolumen hinaus aufzustocken. In diesem Fall tritt eine Überzeichnung erst ein, wenn die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigen.

7.5 Lieferung und Abrechnung

Die Schuldverschreibungen werden innerhalb von acht Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin bzw. der Hauptzahlstelle gegen bzw. vorbehaltlich der Zahlung des Erwerbspreises geliefert. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Anleihegläubigern in Bezug auf die zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nicht. Der Erwerbspreis wird von einem von den Anleihegläubigern benannten Konto eingezogen.

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt als Depotgutschrift auf dem von den Anleihegläubigern angegebenen Depotkonto bei der jeweiligen Depotbank. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen erfolgt durch die Zahlstelle über das System der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Mit der Depotgutschrift erhält der Erwerber einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde. Die Einbuchung in das Depot der Anleihegläubiger ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta zum Begebungstag der Schuldverschreibungen.

7.6 Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Angebots

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 15. Januar 2025 (der „**Begebungstag**“). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und bekanntgegeben.

7.7 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100% des Nennbetrags von € 1.000,00 je Schuldverschreibung. Daneben ist die Emittentin berechtigt, Stückzinsen zu berechnen, soweit der Erwerb der Schuldverschreibungen nach Beginn eines Zinslaufes erfolgt, mithin nach dem 15. Januar 2025. Anleihegläubigern werden von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen entstehen.

Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Schuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten - einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen - informieren.

7.8 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Emittentin wird in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Relevanter Mitgliedsstaat**“ bezeichnet) stellt die Emittentin

sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der nach Art. 25 der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des Relevanten Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung der Emittentin; oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Emittentin zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (und sämtliche Änderungen hierzu).

Vereinigte Staaten von Amerika

Eine Registrierung der Schuldverschreibungen gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) wird im Rahmen dieses Angebots nicht erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft noch übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Die Emittentin stellt daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder übertragen hat, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen oder übertragen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Dabei wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass

- (a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergegeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- (b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt - Governance - Anforderungen gemäß

- (i) der Richtlinie 2014/65EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („**MiFID II**“),
- (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt,

wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass

- (i) die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger sowie Anleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und langfristigem Anlagehorizont richten, (die „**Zielmarktbestimmung**“) und,
- (ii) die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt – *Einzelheiten zum Wertpapierangebot - Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar noch ist sie (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

7.9 Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Ulm unter HRB 53340, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland ist die Hauptzahlstelle der Emittentin.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle.

7.10 Übernahme

Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung; ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

7.11 Rating

Für die Schuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Die Emittentin beabsichtigt auch nicht, künftig ein solches Rating einzuholen. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich daher ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

7.12 Anleihebedingungen

Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen")

§ 1

Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Übertragbarkeit

1. *Nennbetrag, Gesamtnennbetrag, Mindesterwerb.* Die Anleihe der GLS Energie AG, Bochum (die "**Emittentin**"), ist eingeteilt in bis zu 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der "**Nennbetrag**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen, der "**Gesamtnennbetrag**").
2. *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl und sind jeweils von der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen.
3. *Anleihegläubiger.* In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
4. *Ausschluss des Anspruchs auf Ausgabe von Schuldverschreibungen.* Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
5. *Clearing System.* Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, wird bei Clearstream oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
6. *Übertragbarkeit.* Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.

§ 2 Rang der Schuldverschreibungen

Rang. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 3 Verzinsung

1. *Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden ab dem 15. Januar 2025 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit 5,00 % p.a. verzinst.
2. *Zinszahlungstage und Zinsperiode.* Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine „**Zinszahlung**“). Die erste Zinszahlung ist am 15. Januar 2026 fällig.
3. *Auflaufende Zinsen.* Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.
4. *Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen beliebigen Zeitraum zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“): die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4
Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Ankauf

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 15. Januar 2032 (der "**Fälligkeitstermin**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4 Absatz 2 die Kündigung erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
15. Januar 2030 (einschließlich) bis 15. Januar 2031 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
15. Januar 2031 (einschließlich) bis 15. Januar 2032 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4 Absatz 2 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 2 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 12 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) die Erklärung, dass die Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt werden, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag

muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5 Absatz 3 sein.

4. *Ankauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. *Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.* Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.
3. *Geschäftstag.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein "**Geschäftstag**" jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET 2**") oder eines TARGET 2 ersetzenden Nachfolgesystems geöffnet und betriebsbereit ist.
4. *Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Bochum alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
5. *Lieferung und Zahlungen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.* Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen die Lieferung oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in bar oder in anderer Form,

ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

§ 6 Zahlstelle

1. *Hauptzahlstelle.* Die Bankhaus Gebr. Martin AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 533403 mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, ist die "**Hauptzahlstelle**".
2. *Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.* Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstellen durch Bekanntmachung gemäß § 12 mitgeteilt.
3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Steuern. Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern, sonstiger Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Kündigungsgründe

1. *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) *Insolvenz:* (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt, oder
 - (c) *Liquidation:* die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
2. *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
3. *Kündigungserklärung.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einem anderen geeigneten Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden

Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) gegenüber der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen und anderer Schuldtitel

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen und andere Schuldtitel.* Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.
2. *Mehrheitserfordernisse.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche

Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**").

3. *Art der Beschlussfassung.* Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchst. (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchst. (b) getroffen:
 - (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
 - (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
4. *Anmeldung und Berechtigungsnachweis.* Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13 Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

5. *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz 4 zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.
6. Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.
7. *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 11 Absatz 2 zuzustimmen.
- (b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

8. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

§ 12 Bekanntmachungen

1. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.gls-energie.de im Bereich Investor Relations unter Anleihen (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften bekanntgemacht wurde) veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Gläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.
2. *Bekanntmachung durch Mitteilung an Clearstream.* Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream als wirksam und zugegangen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten, Kraftloserklärung

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Bochum, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Bochum, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bochum zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20

Absatz 3 SchVG das Landgericht Bochum ausschließlich zuständig.

4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie nachstehend definiert) bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine „**Depotbank**“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
5. *Kraftloserklärung.* Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 14 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist allein maßgeblich und rechtsverbindlich.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

8. Unternehmensführung

8.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Die Emittentin ist Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Die Kompetenzen der Organe der Gesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

8.1.1 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Gemäß § 5 Nummer 1 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Gemäß § 5 Nummer 1 Satz 2 besteht der Vorstand mindestens aus zwei Personen. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Zu den derzeitigen Vorstandsmitgliedern sind Herr Christoph Hillebrand, geboren 1963, seit dem 5. Dezember 2018 und Herr Dr. Jakob Müller, geboren 1984, seit dem 1. Januar 2023 bestellt. Die wesentliche Strategie und Planungsaufgaben werden von den Vorstandsmitgliedern Hillebrand und Müller gemeinsam verantwortet. Herr Hillebrand nimmt schwerpunktmäßig Aufgaben aus den Bereichen Steuerung, Finanzen und Organisation wahr. Die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing sind federführend bei dem Vorstandsmitglied Herrn Müller angesiedelt.

Christoph Hillebrand

Herr Hillebrand ist sowohl als Vorstandsmitglied in der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft als auch der GLS Energie AG tätig. Beide Gesellschaften sind 100% - Tochtergesellschaften der GLS Gemeinschaftsbank e.G.

Christoph Hillebrand hat seine Ausbildung zum Bankkaufmann bei einer Genossenschaftsbank absolviert. Im Jahr 2000 schloss er die Qualifikation zum Dipl. Bankbetriebswirt ADG ab und bekleidete seitdem viele Führungspositionen in Genossenschaftsbanken u. a. in der GLS Gemeinschaftsbank e.G. von 2012 bis 2018 als Bereichsleiter der Gesamtbanksteuerung.

Dr. Jakob Müller

Herr Dr. Jakob Müller ist seit dem 31. August 2020 Vorstandsmitglied der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft und seit dem 1. Januar 2023 Vorstandsmitglied der Emittentin. Er hat zudem Geschäftsführungsmandate von Tochtergesellschaften der GLS Gemeinschaftsbank e.G. inne (Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH und GLS Windenergie 1 GmbH) und arbeitet in mehreren Aufsichtsgremien (SEKEM Holding for Investment S.A.E., Byodo Naturkost GmbH, Stiftung Neue Energie).

Dr. Jakob Müller begann seine berufliche Laufbahn in der Energiewirtschaft. Er ist Diplom-Betriebswirt (DHBW/Berufsakademie Mannheim), hat einen Master of Arts in General Management der Universität Witten/Herdecke und promovierte an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt.

8.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und hat die vornehmliche Aufgabe, den Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen zu überwachen, gleichzeitig auch zu beraten und zu unterstützen.

Gemäß § 8 Nummer 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die sämtlich über den Sitz der Gesellschaft, Christstraße 9, 44789 Bochum, Deutschland, zu erreichen sind, sind:

Herr Michael Ahlers ist seit dem 31. August 2020 Mitglied des Aufsichtsrats und seit 1. Januar 2024 Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Frau Aysel Osmanoglu ist seit dem 1. Januar 2023 Mitglied des Aufsichtsrats und seit 1. Januar 2024 Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

Herr Dirk Kannacher ist seit dem 1. Januar 2024 Mitglied des Aufsichtsrats.

Michael Ahlers

Herr Ahlers ist designiertes Vorstandsmitglied der GLS Gemeinschaftsbank e.G. Sein Schwerpunkt ist die Gesamtbanksteuerung und die Kreditsicherung. Ebenso liegen die Beteiligungen der GLS Gemeinschaftsbank e.G. und die GLS Immowert GmbH ab 2025 in seinem Verantwortungsbereich. Darüber hinaus ist Michael Ahlers Vorsitzender des Aufsichtsrates der Tochterunternehmen GLS Energie AG und GLS Beteiligungsaktiengesellschaft.

Seine berufliche Laufbahn begann mit einer Ausbildung zum Bankkaufmann bei der GLS Gemeinschaftsbank e.G. im Jahr 2006. Anschließend studierte Michael Ahlers Banking und Finance berufsbegleitend in Bachelor und Master. Er übernahm viele Führungspositionen bei der GLS Gemeinschaftsbank e.G. und war zuletzt Abteilungsleiter „Berichtswesen, Planung und Controlling“.

Aysel Osmanoglu

Seit 2017 ist Aysel Osmanoglu Vorstandsmitglied der GLS Gemeinschaftsbank e.G. und seit 2023 Vorstandssprecherin. Sie verantwortet ab 2025 schwerpunktmäßig die Ressorts Strategie und Entwicklung und Kommunikation.

Aysel Osmanoglu begann ihren beruflichen Werdegang 2002 als studentische Mitarbeiterin bei der Ökobank, die ein Jahr später von der GLS Gemeinschaftsbank e.G. übernommen wurde. 2006 wurde sie Trainee der GLS Gemeinschaftsbank e.G. und ab 2013 Bereichsleiterin Basisgeschäft und Marktfolge. Sie hat Volks- und Betriebswirtschaftslehre in Heidelberg und Frankfurt am Main studiert. Aysel Osmanoglu ist zudem diplomierte Bankbetriebswirtin im Fach Management der Akademie Deutscher Genossenschaften.

Dirk Kannacher

Seit Oktober 2017 ist Dirk Kannacher Vorstandsmitglied der GLS Gemeinschaftsbank e.G. Ab 2025 verantwortet er insbesondere die Ressorts Privat- und Geschäftskund*innen, Anlagegeschäft, Zahlungsverkehr, Crowd und Menschen und Wertekultur. Darüber hinaus ist Dirk Kannacher für die GLS Investment Management GmbH und die GLS Mobility GmbH, zuständig.

Nach seiner Bankausbildung arbeitete er für 20 Jahre bei einer deutschen Großbank, davon die letzten 10 Jahre in verschiedenen Führungspositionen. 2010 wechselte er als Bereichsleiter zur GLS Gemeinschaftsbank e.G., besuchte die Akademie Deutscher Genossenschaften und schloss als Dipl. Bankbetriebswirt Management ab.

8.1.3 Hauptversammlung

In der Hauptversammlung sind die Aktionäre mit ihrem Anteil am Grundkapital der Emittentin entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Grundlagen der Aktiengesellschaft, insbesondere über Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft, Christstraße 9, 44789 Bochum statt.

In der Hauptversammlung sind die Aktionäre mit einem ihrem Anteil am Grundkapital der Emittentin entsprechenden Stimmrecht vertreten. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

8.2 Gesellschafterverhältnisse

Die alleinige Aktionärin der Gesellschaft ist die GLS Gemeinschaftsbank e.G., eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgericht Bochum unter GnR 224.

Das Grundkapital der Emittentin beträgt seit dem 12. April 2017 € 10.000.000,00.

9. Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren

Die geprüften historischen Finanzinformationen der Emittentin in diesem EU-Wachstumsprospekt sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt worden.

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2023 wurde per Verweis in den Prospekt einbezogen (siehe Seite 3).

Die Emittentin hat seit dem Datum des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 keine Quartals- oder Halbjahresjahresfinanzinformationen oder sonstige Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

Die Emittentin hat zudem keine alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures – APMs) veröffentlicht. Solche sind auch nicht in diesem Prospekt enthalten.

10. Angaben zu Anteilseignern und Wertpapierinhabern

10.1 Hauptanteilseigner

Die alleinige Aktionärin der Gesellschaft ist GLS Gemeinschaftsbank e.G., eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgericht Bochum unter GnR 224. Die GLS Gemeinschaftsbank e.G. hält damit sämtliche Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlich vermittelten Einflussnahmemöglichkeit ist die Emittentin von der GLS Gemeinschaftsbank e.G. abhängig.

10.2 Gerichts- und Schiedsverfahren

Es fanden in Bezug auf die Emittentin in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.3 Interessenskonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder, Herr Michael Ahlers, Frau Aysel Osmanoglu und Herr Dirk Kannacher, und die Vorstandsmitglieder Herr Christoph Hillebrand und Herr Dr. Jakob Müller, sind sowohl Aufsichtsratsmitglied bzw. Vorstandsmitglieder der Emittentin als auch der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft. Das Vorstandsmitglied Dr. Jakob Müller ist zudem Geschäftsführer in der Bürgerenergie Windpark Gagel Verwaltungsgesellschaft mbH, welche die Geschäftsführung in der Bürgerenergie Windpark Gagel GmbH & Co. KG ausübt, sowie in einer weiteren Komplementärgesellschaft Geschäftsführer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind zudem (designierte) Vorstandsmitglieder der Alleinaktionärin und Darlehensgeberin der Emittentin.

Es könnten somit potenzielle Interessenkonflikte aus den Doppelrollen der betreffenden Personen auftreten.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren möglichen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

10.4 Wichtige Verträge

Nach Einschätzung der Emittentin hat die Emittentin ausschließlich Verträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen. Verträge, die für die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind, bestehen nicht.

Für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind jedoch Finanzierungsverträge sowie der Dienstleistungsvertrag mit der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft von wesentlicher Bedeutung:

Finanzierungsverträge

Zur Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der SP Solarpark Polch GmbH & Co. KG hat die Emittentin ein Darlehen in Höhe von € 11 Mio. bei der GLS Gemeinschaftsbank e.G. aufgenommen. Das Darlehen ist mit 1,5% zu verzinsen und Ende 2031 zur Rückzahlung fällig. Die Tilgung des Darlehens erfolgt individuell und angepasst an die Cashflow-Tragfähigkeit des Solarpark Polchs. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes valutiert das Darlehen mit € 9,295 Mio.. Darüber hinaus hat die Emittentin einen Rahmenvertrag mit der GLS Gemeinschaftsbank e.G. über ein unverzinsliches Darlehen von bis zu € 2 Mio. für Zwecke der allgemeinen Unternehmensfinanzierung geschlossen. Eine Inanspruchnahme erfolgte bislang nicht. Im Übrigen enthalten die Darlehensvereinbarung übliche Konditionen.

Die Emittentin plant, ihr Portfolio und insbesondere die eigenständige Projektrealisierung weiter

auszubauen. Für die Finanzierung des Investitionsbedarfs werden sowohl Eigen- als auch Fremdkapital genutzt. Zum Datum dieses Prospektes verhandelt die Emittentin mit einem Bankenkonsortium, der GLS Gemeinschaftsbank e.G. und der DZ Bank AG, über die Gewährung von Darlehen in Höhe von € 25 Mio. zur Finanzierung des Ausbaus der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Projektentwicklung im Erneuerbaren-Energien-Bereich sowie der Durchführung von Repoweringvorhaben. Die Emittentin wird daher künftig weitere Finanzierungsverträge schließen.

Dienstleistungsverträge mit GLS Beteiligungsaktiengesellschaft

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Seit ihrer Gründung besteht mit der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft ein Dienstleistungsvertrag, wonach die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft gegen Zahlung einer jährlichen Pauschalvergütung allgemein mit den Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung beauftragt ist; ausgenommen hiervon sind die höchstpersönlichen Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet; er ist mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

In Ergänzung dieses Dienstleistungsvertrags schließt die Emittentin mit der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft bei Bedarf weitere Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Fach- und Führungspersonal und/oder die Erbringung von einzelnen Dienstleistungen ab. Es handelt sich jeweils um standardisierte Dienstleistungsverträge, mit welchen je nach Bedarf konkrete Dienstleistungen beauftragt werden. Im Rahmen der Projektentwicklung agiert die Emittentin zudem manchmal als Generalübernehmer und ist unter den entsprechenden Vereinbarungen regelmäßig verpflichtet, sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur Durchführung des betreffenden Projektes erforderlich sind; insbesondere Planungs-, Vergabe-, Koordinations- und Überwachungsleistungen. Zur Erbringung dieser Leistungen bedarf die Emittentin fachlich qualifiziertes Personal, welches ihr durch die GLS Beteiligungsaktiengesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Vergütung der GLS Beteiligungsaktiengesellschaft aus den Dienstleistungsverträgen erfolgt als Pauschalhonorar oder auf Basis von Stundenabrechnungen. Die Laufzeit der Vereinbarungen orientiert sich an der Projektplanung.

10.5 Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Dokumente in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.gls-energie.de unter der Rubrik Investor Relations abgerufen werden:

- die Satzung der Gesellschaft,
- die Anleihebedingungen,
- geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2023,
- das Green Bond Framework der GLS Energie AG
- die von der Ethifinance GmbH erstellte Second Party Opinion

Der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge kann für die Dauer von zehn (10) Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (www.gls-energie.de) abgerufen werden.